

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE120088-O/U/KIE

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, Dr. D. Schwander und  
Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer sowie die Gerichtsschreiberin  
lic. iur. A. Gürber

## **Beschluss vom 20. März 2013**

in Sachen

**Verein A.**\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

1. **B.**\_\_\_\_\_,
2. **Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,**  
Beschwerdegegner

betreffend **Einstellung einer Strafuntersuchung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Win-  
terthur/Unterland vom 28. März 2012, C-3/2005/201**

## Erwägungen:

### **I. Prozessgeschichte**

1. Mit Eingabe vom 29. Dezember 2004 liess der Verein A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer; nachfolgend: A.\_\_\_\_\_) durch seinen Verwaltungsbeistand Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB), Veruntreuung (Art. 138 StGB), ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), Falschbeurkundung (Art. 251 StGB) und Ungehorsams des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren (Art. 323 StGB) erheben (Urk. 15/Thek 1/act. 2.1). Nach durchgeführter Strafuntersuchung stellte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren mit Verfügung vom 7. Oktober 2008 gegen alle drei Beschuldigten ein (Urk. 15/Thek 1/act. 23). Der gegen diese Verfügung erhobene Rekurs wurde mit Beschluss der hiesigen Kammer vom 6. März 2009 teilweise gutgeheissen und das Verfahren wurde an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen (Urk. 3/3). Nach Vornahme weiterer Untersuchungshandlungen stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die drei Beschuldigten mit Verfügungen vom 28. März 2012 erneut ein (Urk. 3/1; Urk. 15/Thek 1/act. 38-40). Die Einstellungsverfügungen betreffend C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ blieben unangefochten. Gegen die Einstellungsverfügung betreffend B.\_\_\_\_\_ liess A.\_\_\_\_\_ durch seinen Verwaltungsbeistand mit Eingabe vom 13. April 2012 rechtzeitig Beschwerde erheben mit folgenden Anträgen (Urk. 2 S. 2):

- "1. Die Einstellungsverfügung vom 28. März 2012 mit dem Zeichen C-3/2005/201 sei vollumfänglich aufzuheben und die Sache zur weiteren Untersuchung an die Staatsanwaltschaft (allenfalls an die Abteilung für Wirtschaftsdelikte) zurück zu weisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

2. Auf entsprechende Fristansetzung hin (Urk. 6) liess sich B.\_\_\_\_\_ nicht vernehmen. Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Stellungnahme und reichte die verfügbaren Akten ein mit dem Hinweis, dass sich die übrigen Akten zufolge einer

Einsprache von B.\_\_\_\_\_ gegen den Strafbefehl vom 28. März 2012 derzeit beim Einzelgericht Dielsdorf zur Durchführung des Hauptverfahrens befänden (Urk. 9).

3. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Gerichtsschreiber des Einzelgerichts Dielsdorf (Prot. S. 3) wurde das vorliegende Verfahren mit Beschluss vom 18. Juni 2012 bis zum Eingang der Akten sistiert (Urk. 12). Nachdem die Akten am 22. August 2012 bei der hiesigen Kammer eintrafen, wurde mit Beschluss vom 24. August 2012 die Sistierung aufgehoben und das Verfahren wiederaufgenommen (Urk. 18).

4. Infolge der neuen Konstituierung der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich per 1. Januar 2013 ergeht der vorliegende Beschluss nicht in der den Parteien angekündigten Besetzung.

## **II. Hintergrund**

1. Beim Verein A.\_\_\_\_\_ handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in E.\_\_\_\_\_ (Urk. 3/2 S. 2). Er verfügt über ein beträchtliches Vermögen (Liegenschaften und Beteiligungen an Unternehmen) und verfolgt den Zweck, soziale Notfälle zu lindern bzw. Personen zu unterstützen, welche in einen sozialen Notstand geraten sind.

2. Nach einer am 4. Oktober 2001 verabschiedeten Revision der Statuten und einer darauf folgenden Reihe von personellen Mutationen entbrannte unter den Vereinsmitgliedern eine Auseinandersetzung darüber, wer von ihnen dem Verein bzw. dessen Vorstand angehört und berechtigt ist, ihn gültig zu vertreten. Von verschiedenen Seiten wurden Vereins- und Vorstandsbeschlüsse beim Kreisgericht E.\_\_\_\_\_ angefochten und Anmeldungen ins Handelsregister mittels vorsorglicher Massnahmen blockiert. In diesem Zusammenhang machten B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ geltend, Vereins- bzw. Vorstandsmitglieder zu sein. B.\_\_\_\_\_ war am 9. November 2001 als Vereins- und Vorstandsmitglied aufgenommen worden, wobei er zunächst Kollektivunterschrift zu Zweien hatte. Ab tt. Juni 2002 war er mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen (vgl. Urk. 15/Thek 1/act. 1 S. 5).

3. Am 15. August 2002 wurde durch die Vormundschaftsbehörde der Stadt E.\_\_\_\_\_ im Rahmen eines der hängigen Prozesse eine Prozessbeistandschaft für den Verein A.\_\_\_\_\_ errichtet und Rechtsanwalt F.\_\_\_\_\_ zum Prozessbeistand ernannt.

4. B.\_\_\_\_\_ verkaufte am 10. Dezember 2002 seine Stammeinlagen an der G.\_\_\_\_\_ GmbH an den Verein A.\_\_\_\_\_, woraufhin die G.\_\_\_\_\_ GmbH zur A1.\_\_\_\_\_ GmbH umfirmiert, der Sitz nach E.\_\_\_\_\_ verlegt und eine Zweckänderung vorgenommen wurde. Die Gründung der A1.\_\_\_\_\_ GmbH als Tochtergesellschaft des Vereins A.\_\_\_\_\_ erfolgte aus steuerlichen Gründen im Hinblick auf den Umbau der vereinseigenen Liegenschaft an der ....-Strasse .. in E.\_\_\_\_\_. Die A1.\_\_\_\_\_ GmbH sollte im Auftrag des Vereins A.\_\_\_\_\_ den Umbau als Bauherr ausführen, wobei der Verein A.\_\_\_\_\_ der A1.\_\_\_\_\_ GmbH dafür ein Darlehen oder einen Kredit gewährte (vgl. Schreiben von B.\_\_\_\_\_ an Rechtsanwalt H.\_\_\_\_\_ vom 18. Dezember 2002, Urk. 8/roter Ordner "A1.\_\_\_\_\_ GmbH"/Abgriff 5 "Mehrwertsteuer"). B.\_\_\_\_\_ wurde einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der A1.\_\_\_\_\_ GmbH (Urk. 15/Thek 1/act. 2/1 S. 7).

5. Am 29. Januar 2003 erliess der Präsident des Kreisgerichts E.\_\_\_\_\_ vorsorgliche Sicherungsmassnahmen und untersagte B.\_\_\_\_\_, während der Dauer des Verfahrens den Verein A.\_\_\_\_\_ zu vertreten. Dagegen erhoben B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ Rekurs beim Kassationsgericht des Kantons E.\_\_\_\_\_, worauf die Vormundschaftsbehörde aufgrund der Möglichkeit eines fehlenden vertretungsbefugten Organs weitere vormundschaftliche Massnahmen prüfte. Am 21. Mai 2003 führten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ eine Mitgliederversammlung durch, anlässlich derer beschlossen wurde, C.\_\_\_\_\_ sowie D.\_\_\_\_\_ neu in den Verein A.\_\_\_\_\_ bzw. den Vorstand des Vereins A.\_\_\_\_\_ aufzunehmen. Mit Entscheid vom 23. Juni 2003 wies das Kassationsgericht E.\_\_\_\_\_ den Rekurs gegen die Sicherungsmassnahmen ab. Am tt. Juni 2003 wurde B.\_\_\_\_\_ im Handelsregister gelöscht, am 18. November 2003 wurde er wieder als Mitglied im Vorstand eingetragen, allerdings neu ohne Zeichnungsberechtigung.

6. C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ hatten beim Handelsregisteramt E.\_\_\_\_\_ gestützt auf mehrere Protokolle der "Vereinsversammlung" und des "Vorstandes" ihre Eintra-

gung (mit Zeichnungsberechtigung) im Handelsregister erwirkt und liessen in der Folge den Verein A.\_\_\_\_\_ im Handelsregister löschen. Der Prozessbeistand des Vereins A.\_\_\_\_\_ verlangte dagegen beim Kreisgericht E.\_\_\_\_\_ weitere vorsorgliche Massnahmen, worauf der Kreisgerichtspräsident am 9. März 2004 unter anderem anordnete, die Löschung des Vereins im Handelsregister sei wieder rückgängig zu machen und die Zeichnungsberechtigungen von D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ seien zu löschen. Er untersagte ihnen ferner, den Verein A.\_\_\_\_\_ in irgendeiner Form nach aussen zu vertreten. Gegen diesen Entscheid erhoben der Prozessbeistand sowie B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ Rekurs beim Kantonsgericht E.\_\_\_\_\_, worauf der Einzelrichter dieses Gerichts mit Entscheid vom 16. April 2004 weitere dringliche Anordnungen erliess und die bereits angeordneten vorsorglichen Massnahmen vom 9. März 2004 superprovisorisch bestätigte.

7. Am 27. Januar 2004 hatte C.\_\_\_\_\_ seine Klage gegen den Verein A.\_\_\_\_\_ auf Feststellung der Mitgliedschaft zurückgezogen, worauf am 18. März 2004 ein Abschreibungsbeschluss des Kreisgerichtes E.\_\_\_\_\_ erging. Mit Schreiben vom 18. April 2004 teilte Rechtsanwalt I.\_\_\_\_\_ dem Vormundschaftsamt "namens des Vereins A.\_\_\_\_\_" mit, auch B.\_\_\_\_\_ habe seine Klage gegen den Verein A.\_\_\_\_\_ auf Feststellung der Mitgliedschaft zurückgezogen. Über die Rechtswirkungen dieser Rückzüge gingen die Auffassungen der Parteien auseinander. Rechtsanwalt I.\_\_\_\_\_ vertrat die Ansicht, aufgrund dieser Rückzüge sei die Prozessbeistandschaft hinfällig. Der Prozessbeistand des Vereins A.\_\_\_\_\_ ersuchte trotzdem um Aufrechterhaltung der Massnahmeverfügungen, da der Abschreibungsentscheid noch nicht ergangen und überdies berufungsfähig sei. Ferner stellte er bei der Vormundschaftsbehörde einen Antrag zur Bestellung eines Verwaltungsbeistandes.

8. Mit Beschluss vom 30. April 2004 erwog die Vormundschaftsbehörde der Stadt E.\_\_\_\_\_, aufgrund der noch hängigen Klage von J.\_\_\_\_\_ habe das Kreisgericht trotz Klagerückzug durch B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ das Verfahren noch nicht abgeschlossen, weshalb die bestehende Prozessbeistandschaft nach wie vor angezeigt sei. Personen, die den Verein aktuell gültig vertreten könnten oder auch nur gestützt auf gesicherter Grundlage noch Mitglied des Vereins sein könnten,

seien nicht aktenkundig. Es sei daher notwendig, eine Verwaltungsbeistandschaft zu errichten bzw. Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ zum Verwaltungsbeistand zu ernennen, bis wieder rechtsgültig bestellte Organe legitimiert seien, die Verwaltung des Vereinsvermögens zu übernehmen.

9. Am 3. Juni 2004 wurden B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ auf Weisung des Kreisgerichts E.\_\_\_\_\_ aus dem Handelsregister gelöscht (Urk. 15/Thek 1/act. 1 S. 5).

10. Mit Klageschrift vom 31. März 2005 erhob Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ beim Kreisgericht E.\_\_\_\_\_ Klage gegen B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und gegen weitere Personen. Er beantragte, es sei festzustellen, dass diese Personen weder Mitglieder noch Vorstandsmitglieder des Vereins A.\_\_\_\_\_ seien. Am 15. September 2006 stellte das Kreisgericht E.\_\_\_\_\_ (unter anderem) fest, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ hätten dem Verein A.\_\_\_\_\_ weder als Vereinsmitglieder noch als Vorstandsmitglieder angehört. Mit Urteil vom 23. Juni 2008 wies das Kantonsgericht E.\_\_\_\_\_ die gegen diesen Entscheid von B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ erhobene Berufung ab. Die dagegen von den Genannten erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 22. Dezember 2008 ebenfalls ab (Urk. 15/Thek 1/act. 33.3).

### **III. Materielles**

#### **1. Allgemeines**

1.1. Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei (Art. 318 StPO). Eine vollständige

oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO, wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das eine Anklage rechtfertigt. Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Des Weiteren hat eine Einstellung nach Art. 319 Abs. 1 StPO zu ergehen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe bzw. Schuld- ausschlussgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvo- raussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können bzw. Prozesshindernisse auf- getreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf eine Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e). Sinn und Zweck des Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Da die Staatsanwaltschaft nicht dazu berufen ist, über Recht und Unrecht zu richten, darf sie jedoch nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen beweismässiger oder rechtlicher Natur soll tendenziell Anklage erhoben werden. Der Grundsatz "in dubio pro reo" nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht (vgl. zum Ganzen: Schmid, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N 1247 ff.; Schmid, Praxiskommentar Schweizerische Straf- prozessordnung, Zürich/St. Gallen 2009, N 1 ff. zu Art. 319, insbesondere N 5; Landshut, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Zürich 2010, N 1 f. zu Art. 308, N 1 ff. [insbesondere N 15] zu Art. 319).

1.2. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheides vom 22. Dezember 2008 steht mittlerweile fest, dass B.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ nie Mitglieder oder Vor- standsmitglieder des Vereins A.\_\_\_\_ waren und diesen folglich (zivilrechtlich) nicht gültig vertreten konnten (Urk. 15/Thek 1/act. 33.3).

1.3. Im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens wurde verschiedentlich mit dem fehlenden (zivilrechtlichen) guten Glauben von B.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und

D.\_\_\_\_\_ argumentiert, was zu Unklarheiten geführt hat. Es ist deshalb zum guten Glauben bzw. zum Handeln der Beteiligten im vorliegend interessierenden Zeitraum von Juni 2002 bis und mit April 2004 in grundsätzlicher Hinsicht auf Folgendes hinzuweisen:

1.3.1. Die III. Strafkammer hatte in ihrem Beschluss vom 6. März 2009 ausdrücklich auf einen Entscheid des Kreisgerichts E.\_\_\_\_\_ vom 15. September 2006 hingewiesen. In diesem Entscheid ist - soweit ersichtlich - erstmals ausdrücklich festgehalten, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ könnten sich nicht auf ihren guten Glauben berufen, sie seien Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder des Vereins A.\_\_\_\_\_. Zur Begründung wurde ausgeführt, B.\_\_\_\_\_ habe vom nichtigen Protokoll vom 4. Oktober 2001 Kenntnis gehabt, da er es an der "Mitgliederversammlung" vom 9. November 2001 genehmigt hatte. Zudem hätten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ in der Klageschrift vom 24. Juni 2002 ihren Ausschluss aus dem Verein als ungültig angefochten und sich dabei selbst auf die ungültige Statutenrevision vom 4. Oktober 2001 und die fehlende Kompetenz des Präsidenten, darüber allein zu entscheiden, berufen. Damit aber hätten sie hinsichtlich der Ungültigkeit ihrer Aufnahme in den Verein spätestens ab Juni 2002 nicht mehr gutgläubig sein können. Der am 21. Mai 2003 in den Verein "aufgenommene" D.\_\_\_\_\_ sei nicht gutgläubig gewesen, weil er über den noch pendenten Prozess von B.\_\_\_\_\_ informiert worden sei (Urk. 15/Thek 1/ act. 6 S. 24 ff., S. 30).

1.3.2. Die Staatsanwaltschaft wies in ihrer Einstellungsverfügung vom 28. März 2012 zutreffend darauf hin, dass der zivilrechtliche gute Glaube gemäss Art. 2 ZGB von den Verhältnissen im Strafrecht zu unterscheiden ist (vgl. Urk. 3/1 S. 3). Tatsächlich kann aus der Tatsache, dass sich B.\_\_\_\_\_ gemäss dem erwähnten Gerichtsentscheid nicht auf den zivilrechtlichen guten Glauben berufen kann, nicht geschlossen werden, dass er die zur Anzeige gebrachten Tatbestände, bei welchen es sich ausnahmslos um Vorsatzdelikte handelt, in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt hat. Aus dem fehlenden guten Glauben kann nicht gefolgert werden, B.\_\_\_\_\_ habe mit unlauteren Absichten gehandelt (so schon der Entscheid des Einzelrichters des Kantonsgerichts E.\_\_\_\_\_ vom 23. Juni 2003 [RZ.2003.4], Urk. 15/Thek 1/ act. 2.2/16 S. 13). Im Weiteren ist darauf hinzuwei-

sen, dass B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, welche stets anwaltlich vertretenen waren, den Ausführungen der Zivilgerichte zum guten Glauben widersprochen und übereinstimmend und mit durchaus plausibler Begründung angegeben haben, bezüglich ihrer Aufnahme in den Verein A.\_\_\_\_\_ bzw. in den Vorstand des Vereins A.\_\_\_\_\_ immer gutgläubig gewesen zu sein (B.\_\_\_\_\_: Urk. 15/Thek 1/act. 7 S. 5; Urk. 15/Thek 1/act. 30.2 S. 2 und S. 6; C.\_\_\_\_\_: Urk. 15/Thek 1/act. 30.5 S. 7, S. 8 und S. 9; D.\_\_\_\_\_: Urk. 15/Thek 1/ act. 36.1 S. 8, S. 11 und S. 14).

1.3.3. Zutreffend ist sodann auch, dass B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ in der vorliegend massgebenden Zeitspanne von Juni 2002 bis April 2004 für den Verein A.\_\_\_\_\_ handelten, obschon damals umstritten war, ob sie Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins waren und obschon ihnen zeitweise gerichtlich verboten war, für den Verein A.\_\_\_\_\_ zu handeln. Damit haben sie allenfalls den Tatbestand des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen i.S.v. Art. 292 StGB erfüllt, was jedoch wegen der bereits eingetretenen Verjährung nicht näher zu prüfen ist (vgl. unten III. Ziff. 1.4. zweiter Absatz). Die Erfüllung von weiteren Tatbeständen lässt sich daraus nicht ohne Weiteres ableiten. Gemäss den übereinstimmenden Ausführungen von B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ gingen sie immer davon aus, dass ihre Aufnahme in den Verein A.\_\_\_\_\_ rechtsgültig gewesen sei und sie schlussendlich vor Gericht recht bekommen bzw. als Mitglieder und Vorstandsmitglieder bestätigt würden (B.\_\_\_\_\_. Urk. 15/Thek 1/act. 7 S. 5; C.\_\_\_\_\_: Urk. 15/Thek 1/ act. 30.5 S. 7, S. 8 und S. 9; D.\_\_\_\_\_: Urk. 15/Thek 1/act. 30.1 S. 8 und S. 11). Zudem hätten sie Handlungen für den Verein vornehmen müssen, da sonst niemand da gewesen sei, der für den Verein hätte handeln können (B.\_\_\_\_\_: Urk. 15/Thek 1/ act. 30.2 S. 5; C.\_\_\_\_\_: Urk. 15/Thek 1/act. 30.5 S. 7 und S. 9; D.\_\_\_\_\_: Urk. 15/Thek 1/act. 5 S. 4 und act. 30.1 S. 10). Im Weiteren bestanden offenbar auch Unklarheiten darüber, welche Handlungen genau B.\_\_\_\_\_ durch die Gerichte verboten worden waren (vgl. Urk. 15/Thek 1/act. 3 S. 14) und ob den gegen diese Verbote erhobenen Rechtsmitteln aufschiebende Wirkung zukam oder nicht (B.\_\_\_\_\_: Urk. 15/Thek 1/ act. 3 S. 7 und S. 8; C.\_\_\_\_\_: Urk. 15/ Thek 1/act. 4 S. 4; vgl. zum Ganzen auch das Mitteilungsblatt für alle Mitglieder vom Verein A.\_\_\_\_\_ vom 12. Mai 2004, Ausgabe 2/2004,

Urk. 15/Thek 1/act. 3). Diese übereinstimmenden Ausführungen werden durch zahlreiche Schreiben und Eingaben der Parteien in den zivilrechtlichen Verfahren (vgl. dazu Urk. 8/grüner Ordner "Prozess A.\_\_\_\_ gegen B.\_\_\_\_/C.\_\_\_\_"), durch Protokolle von Vorstands- und Mitgliederversammlungen (vgl. Urk. 8/roter Ordner "Protokolle, Sitzungen, Vorstand, Mitglieder 2001-2003 und weisser Ordner "Protokolle, Sitzungen, Vorstand, Mitglieder 2004") sowie durch die Mitteilungsblätter für alle Mitglieder vom Verein A.\_\_\_\_ (insbesondere die Ausgabe 3/2004 vom 26. Juli 2004, Urk. 15/ Thek 1/act. 5, Beilage zur Einvernahme von D.\_\_\_\_) bestätigt. Sodann lässt sich der Darstellung der Geschehnisse zwischen Sommer 2002 und Ende April 2004 (vgl. oben II.) ohne Weiteres entnehmen, dass die rechtliche Lage - insbesondere hinsichtlich Vertretungsbefugnis/Zeichnungsberechtigung - äusserst kompliziert und unübersichtlich war.

1.3.4. Nach dem Gesagten ist im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung davon auszugehen, dass B.\_\_\_\_ im vorliegend interessierenden Zeitrahmen (Mitte 2002 bis Ende April 2004) der Überzeugung war, Mitglied bzw. Vorstandsmitglied des Vereins A.\_\_\_\_ zu sein, und sich verpflichtet fühlte, für den Verein A.\_\_\_\_ zu handeln. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, wie etwas anderes nachgewiesen werden könnte. Ob er im Rahmen dieser Handlungen die Interessen des Vereins A.\_\_\_\_ missachtet und Straftatbestände erfüllt hat, wird nachfolgend zu prüfen sein.

1.4. In der Anzeige vom 29. Dezember 2004 wurden folgende Delikte zur Anzeige gebracht: ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), Veruntreuung (Art. 138 StGB), Falschbeurkundung (Art. 251 StGB), Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren (Art. 323 StGB) sowie Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB; Urk. 3/2). Im Rekurs gegen die Einstellungsverfügung vom 7. Oktober 2008 wurde sodann geltend gemacht, B.\_\_\_\_ habe sich der Datenbeschädigung nach Art. 144bis StGB schuldig gemacht (Urk. 15/Thek 1/act. 29.3 S. 6).

Im Beschluss der III. Strafkammer vom 6. März 2009 ist festgehalten, dass die B.\_\_\_\_ vorgeworfenen Delikte des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen und des Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren be-

reits verjährt sind (Urk. 3/3 S. 22). Bezüglich des Vorwurfs der Datenbeschädigung wurde auf den Rekurs nicht eingetreten (Urk. 3/3 S. 22 f.), im Übrigen wurde das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen (Urk. 3/3 S. 23). Dabei ist zu erwähnen, dass die III. Strafkammer im damaligen Rekursverfahren nicht über die umfangreichen Vereinsakten verfügte (31 Bundesordner = Urk. 8). In der Folge wurde B.\_\_\_\_\_ im Strafbefehl vom 28. März 2012 wegen der Geschehnisse vom 10. Dezember 2002 (Verkauf der G.\_\_\_\_\_ -Stammeinlagen an den Verein A.\_\_\_\_\_) der ungetreuen Geschäftsbesorgung i.S.v. Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1, 2 und 3 StGB für schuldig befunden (Urk. 3/5). Im Übrigen erging am 28. März 2012 die vorliegend angefochtene Einstellungsverfügung (Urk. 3/1).

Nach wie vor im Raum stehen die Vorwürfe der mehrfachen Veruntreuung/ungetreuen Geschäftsführung (Geldbezüge inkl. Prozess-/Anwaltskosten und Reisekosten, nachfolgend Ziff. 2), der ungetreuen Geschäftsführung (Beteiligungen und Darlehen, nachfolgend Ziff. 3) und der Falschbeurkundung (Protokoll vom 21. Mai 2003 und Bilanz, nachfolgend Ziff. 4).

## 2. Geldbezüge (inkl. Prozess-/Anwaltskosten und Reisekosten)

### 2.1. Allgemeines

2.1.1. B.\_\_\_\_\_ wird diesbezüglich zusammengefasst vorgeworfen, er habe zwischen 26. Juli 2002 und 1. April 2004 insgesamt Fr. 154'774.45 unrechtmässig vom Konto des Vereins A.\_\_\_\_\_ bezogen (inkl. private Anwaltsrechnungen und private Reisen nach ... und ...). Im Weiteren habe er zwischen März 2003 und April 2004 vom Konto der A1.\_\_\_\_\_ GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft des Vereins A.\_\_\_\_\_, Barbezüge und Überweisungen von Fr. 150'709.- getätigt (Urk. 3/2 S. 7 und S. 9; Urk. 15/Thek 1/act. 29.3 S. 6).

2.1.2. Der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB macht sich strafbar, wer als Geschäftsführer oder als Geschäftsführer ohne Auftrag pflichtwidrig bewirkt oder zulässt, dass jener geschädigt wird, dessen Vermögen der Täter verwaltet oder beaufsichtigt. Täter kann sein, wer in tatsächlich oder formell selbständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse ei-

nes andern für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat (BGE 120 IV 190 Erw. 2 b). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Handelt der Täter in der Absicht ungerechtfertigter Bereicherung, ist der qualifizierte Tatbestand gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB erfüllt.

Im vorliegenden Fall handelte B.\_\_\_\_\_ zwar nicht als Vorstands- oder Vereinsmitglied, die (ungültige) Aufnahme durch den Präsidenten des Vereins sowie die nachfolgende Eintragung im Handelsregister kann indessen - wie im Beschluss der hiesigen Kammer vom 6. März 2009 zutreffend ausgeführt wurde - nicht anders verstanden werden als die Betrauung mit der Geschäftsführung des Vereins A.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 3/3 S. 10). Die Geschäftsführerstellung von B.\_\_\_\_\_ dürfte damit zu bejahen sein, sind doch nicht nur die rechtlichen, sondern auch die tatsächlichen Umstände massgeblich (Niggli, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht, Band II, 2. Auflage, Basel 2007, N 20 zu Art. 158). B.\_\_\_\_\_ konnte im massgeblichen Zeitraum über das Vermögen des Vereins A.\_\_\_\_\_ verfügen und dieses verwalten. Dies war - soweit ersichtlich - bislang auch immer unbestritten. Damit kommt B.\_\_\_\_\_ als Täter einer ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil des Vereins A.\_\_\_\_\_ in Betracht, auch wenn er - wie nun im Nachhinein geklärt ist - nie Mitglied bzw. Vorstandsmitglied des Vereins A.\_\_\_\_\_ geworden war.

2.1.3. Den Tatbestand der Veruntreuung erfüllt, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Anvertraut ist nach der Definition des Bundesgerichts, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern (BGE 133 IV 21 Erw. 6.2). Die Treuepflicht des Vertrauensnehmers kann sich aus Vertrag ergeben, wobei das Bundesgericht auch eine "stillschweigende Abmachung" oder ein "faktisches Vertrauensverhältnis", beispielsweise bei einem nichtigen Vertrag, genügen lässt (BGE 120 IV 117 Erw. 2 b). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz sowie ein Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht erforderlich.

2.2. Bezüge von der A1.\_\_\_\_\_ GmbH

2.2.1. In der Strafanzeige vom 29. Dezember 2004 wird B.\_\_\_\_\_ vorgeworfen, er habe vom Konto der A1.\_\_\_\_\_ GmbH Barbezüge und Überweisungen im Umfang von Fr. 150'709.- getätigt. Dabei sei beachtenswert, dass sich B.\_\_\_\_\_ am 21. April 2004, also nachdem der Einzelrichter des Kantonsgerichts E.\_\_\_\_\_ am 16. April 2004 das Handelsregister angewiesen habe, B.\_\_\_\_\_ als Geschäftsführer und Zeichnungsberechtigten der A1.\_\_\_\_\_ GmbH zu löschen, mittels elektronischen Banking-Auftrags den Betrag von Fr. 11'080.- habe überweisen lassen. B.\_\_\_\_\_ habe Verfügungsmacht über die Bank- und Postcheck-Guthaben des Vereins A.\_\_\_\_\_ und der A1.\_\_\_\_\_ GmbH gehabt (Urk. 3/2 S. 7 und S. 8 f.).

2.2.2. Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Untersuchung in diesem Punkt damit, dass die Aussagen von B.\_\_\_\_\_, wonach er namentlich im Zusammenhang mit dem Umbau der vereinseigenen Liegenschaft bzw. der Betreuung der Firmenbeteiligungen einen ganz erheblichen Aufwand erbracht habe, sowohl von den beiden Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ als auch vom Zeugen K.\_\_\_\_\_, dem für den Umbau zuständigen Architekten, gestützt würden. Zudem fänden sich entsprechende Dokumente und Belegstellen namentlich zum Engagement von B.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit den Firmenbeteiligungen in den umfangreichen Vereinsakten. Im Ergebnis sei deshalb festzustellen, dass die pauschale Behauptung des Vereins A.\_\_\_\_\_, wonach den Bezügen von B.\_\_\_\_\_ keine entsprechende Gegenleistung zu Grunde gelegen habe, durch das Untersuchungsergebnis grundsätzlich widerlegt werde. Die Frage, ob die Leistung bzw. die Auslagen von B.\_\_\_\_\_ eine Abgeltung von monatlich Fr. 10'000.- gerechtfertigt habe, könne nicht weiter verlässlich objektiviert werden. Da die Leistung von B.\_\_\_\_\_ jedenfalls nicht in einem ganz offenbaren Missverhältnis zu seinen Bezügen gestanden sei, könne eine blosser Mutmassung über eine allfällige Unangemessenheit nicht Gegenstand bzw. Fundament einer Anklage bilden. Ein strafrechtlich relevantes Verhalten - sei es Veruntreuung, sei es ungetreue Geschäftsbesorgung - sei B.\_\_\_\_\_ weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht anklagegenügend nachzuweisen (Urk. 5 S. 17 f.).

2.2.3. Der Verein A.\_\_\_\_\_ liess hiergegen vorbringen, B.\_\_\_\_\_ mache geltend, es handle sich bei den Bezügen von der A1.\_\_\_\_\_ GmbH um Lohnzahlungen, die

auf einem Arbeitsvertrag zwischen ihm und der A1.\_\_\_\_\_ GmbH beruht hätten. Dieser Arbeitsvertrag sei jedoch nichtig, da sowohl für die A1.\_\_\_\_\_ GmbH als auch für die Arbeitnehmerseite durch B.\_\_\_\_\_ unterzeichnet worden sei. Die Behauptung, er habe eine Gegenleistung für diese Bezüge erbracht, stimme mit den Tatsachen nicht überein. Zum einen sei die Baubegleitung für den Umbau grösstenteils überflüssig gewesen, da für die Bauleitung und für die Aufsicht der Architekt zuständig gewesen sei. Zum anderen sei der Umbau im Frühsommer 2003 abgeschlossen gewesen, die Lohnzahlungen der A1.\_\_\_\_\_ GmbH hätten jedoch nicht im Sommer 2003 aufgehört, sondern seien bis 21. April 2004 weitergegangen. Die Betreuung der Beteiligungen des Vereins A.\_\_\_\_\_ sei zudem nicht Sache der A1.\_\_\_\_\_ GmbH gewesen und somit sei spätestens ab Sommer 2003 gar keine Tätigkeit mehr in der A1.\_\_\_\_\_ GmbH zu verrichten gewesen (Urk. 2 S. 8 ff.).

2.2.4. Die vom Verein A.\_\_\_\_\_ beanstandeten Bezüge vom Konto der A1.\_\_\_\_\_ GmbH begannen am 3. März 2003 und endeten am 21. April 2004 (Urk. 2 S. 8). Die Fr. 150'709.- stellen damit Bezüge dar, welche während 14 Monaten erfolgten. Der polizeiliche Sachbearbeiter kam grundsätzlich auf den gleichen Betrag (vgl. Urk. 15/Thek 1/act. 1 S. 14). Hinzu kommt jedoch, dass am 13. Januar 2003 und am 3. Februar 2003 Barauszahlungen von je Fr. 10'000.- sowie am 14. April 2003 eine E-Banking-Überweisung von Fr. 10'000.- zu Lasten des Vereins A.\_\_\_\_\_ direkt an B.\_\_\_\_\_ erfolgten. Diese Überweisungen wurden beim Verein A.\_\_\_\_\_ als "Darlehen A1.\_\_\_\_\_ GmbH" verbucht und stellten schlussendlich Lohnzahlungen der A1.\_\_\_\_\_ GmbH an B.\_\_\_\_\_ dar. Damit hat B.\_\_\_\_\_ auch im Januar und Februar 2003 einen Lohn/eine Spesenentschädigung von der A1.\_\_\_\_\_ GmbH von je Fr. 10'000.- und im April 2004 weitere Fr. 10'000.- bezogen (vgl. Urk. 15/Thek 1/ act. 2.2/24b-d und Urk. 15/Thek 1/grüner Ordner "Finanzen 2003, Bank"). Insgesamt ergibt dies von Januar 2003 bis und mit April 2004 Bezüge von der A1.\_\_\_\_\_ GmbH von insgesamt Fr. 180'709.- (zum gleichen Ergebnis kam auch der polizeiliche Ermittlungsbericht, Urk. 15/Thek 1/act. 1 S. 16)

In einem nächsten Schritt ist festzustellen, welche dieser Bezüge tatsächlich als Lohn- und Spesenbezüge von B.\_\_\_\_\_ zu gelten haben. Bei der am 21. August

2003 erfolgten Barauszahlung von Fr. 6'000.- handelt es sich um eine Vorstandsentschädigung für C.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 8/Ordner "Abschluss 2003", vgl. auch den polizeilichen Ermittlungsbericht Urk. 15/Thek 1/ act. 1 S. 16). Ebenfalls abzuziehen ist die Vergütung vom 17. September 2003 über Fr. 809.-, handelt es sich dabei doch um die Kosten für eine Klausurtagung des Vorstandes (vgl. Urk. 8/Ordner "Abschluss 2003"; vgl. auch den polizeilichen Ermittlungsbericht Urk. 15/Thek 1/act. 1 S. 16). Und schliesslich handelt es sich bei der Vergütung von Fr. 4'320.- am 31. März 2004 um die (nachträgliche) Zahlung der Kinderzulagen des Jahres 2003 an B.\_\_\_\_\_ für seine beiden Töchter L.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ (Urk. 8/grüner Ordner "Buchhaltung 2003 A1.\_\_\_\_\_ GmbH"/Kontoblatt "Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten" S. 4 und Abgriff "Dez." S. 11 f.; vgl. auch Urk. 8/roter Ordner "A1.\_\_\_\_\_ GmbH"). Damit hat B.\_\_\_\_\_ zwischen Januar 2003 und April 2004 als Lohn und Spesen deklarierte Bezüge von der A1.\_\_\_\_\_ GmbH von insgesamt Fr. 169'580.- getätigt (zum gleichen Ergebnis kam auch der polizeiliche Sachbearbeiter, wobei er jedoch die Kinderzulagen von Fr. 4'320.- nicht in Abzug gebracht hatte, Urk. 15/Thek 1/act. 1 S. 16). Allenfalls handelte es sich bei den letzten Bezügen am 21. April 2004, bei welchen B.\_\_\_\_\_ gemäss eigenen Angaben noch keine Kenntnis vom Entscheid des Einzelrichters des Kantonsgerichts E.\_\_\_\_\_ vom 16. April 2004 hatte (Urk. 15/Thek 1/act. 3 S. 15), um die Lohn/Spesenentschädigung für den Monat Mai 2004, erfolgten die Lohnauszahlungen in der Vergangenheit doch zu unterschiedlichen Zeitpunkten und teilweise auch bereits am Ende des Vormonates bzw. zu Beginn des die Lohnzahlung betreffenden Monats. Je nach dem ergeben sich somit monatliche Bezüge von der A1.\_\_\_\_\_ GmbH von durchschnittlich Fr. 10'598.75 (verteilt auf 16 Monate) bzw. von durchschnittlich Fr. 9'975.30 (verteilt auf 17 Monate).

2.2.5. Am 30. Dezember 2002 wurde zwischen der A1.\_\_\_\_\_ GmbH und B.\_\_\_\_\_ ein Arbeitsvertrag und eine Spesenvereinbarung abgeschlossen, worin vereinbart wurde, dass B.\_\_\_\_\_ eine Entlöhnung von monatlich Fr. 10'000.- erhalten solle (Lohn Fr. 7'000.- [netto], Spesen Fr. 3'000.-; Urk. 8/roter Ordner "A1.\_\_\_\_\_ GmbH", Abgriff 1 "Verträge Mitarbeiter, Verträge Gründung, Amtliche Dokumente"). Wie der Verein A.\_\_\_\_\_ zutreffend ausführte, ist auf Grund der aus diesen Verträgen klar ersichtlichen und von B.\_\_\_\_\_ auch nicht bestrittenen Doppelver-

tretung von einem unzulässigen Insichgeschäft auszugehen, weshalb diese Verträge wohl tatsächlich als ungültig zu qualifizieren sind. Es ist jedoch anzumerken, dass B.\_\_\_\_\_ im damaligen Zeitpunkt auf Seiten der A1.\_\_\_\_\_ GmbH als einziger zeichnungsberechtigt war (Urk. 15/Thek 1/act. 10.2; vgl. auch Urk. 15/Thek 1/act. 3 S. 9) und es insofern gar keine andere Möglichkeit gab. Die Staatsanwaltschaft wies diesbezüglich zu Recht darauf hin, dass allein aufgrund der erfolgten Doppelvertretung die Tatbestände der Veruntreuung/ungetreuen Geschäftsbesorgung nicht erfüllt sind. Hat B.\_\_\_\_\_ nämlich eine angemessene Gegenleistung für den vereinbarten Lohn erbracht, hat die A1.\_\_\_\_\_ GmbH bzw. der Verein A.\_\_\_\_\_ keinen Vermögensschaden erlitten und liegt auf Seiten von B.\_\_\_\_\_ keine Bereicherungsabsicht vor.

2.2.6. B.\_\_\_\_\_ machte in diesem Zusammenhang geltend, er habe den Umbau im Interesse des Vereins A.\_\_\_\_\_ zu begleiten gehabt. Er sei sicher zweimal wöchentlich auf dem Bau gewesen und es hätten diverse Sitzungen stattgefunden. Da es sich um einen Schulhausbau gehandelt habe, seien etliche Behörden involviert gewesen. Der Architekt habe keineswegs alles selbständig erledigt, weil kein GU-Vertrag bestanden habe. Er habe für jede einzelne Arbeitsgattung diverse Offerten erhalten. Er habe höchstpersönlich mit den Handwerkern verhandelt, die Modalitäten ausgehandelt und auch die entsprechenden Aufträge erteilt. Dafür habe er unzählige Male nach E.\_\_\_\_\_ fahren müssen. Zudem habe er die fünf Beteiligungen zu betreuen gehabt. Er sei bei allen fünf Firmen im Verwaltungsrat gesessen und diese hätten für seine Aufwendungen und die Leistung im Verwaltungsrat Geld an die A1.\_\_\_\_\_ GmbH bezahlt. Übers Ganze gesehen habe dies sicher ein 100%-Pensum ergeben. Mit dem Umbau sei die Zukunft des Vereins A.\_\_\_\_\_ sodann nicht abgehandelt gewesen. Sie hätten künftig noch weitere Beteiligungen eingehen und die A1.\_\_\_\_\_ GmbH in eine Holding überführen wollen. Die A1.\_\_\_\_\_ GmbH hätte dann alle Beteiligungen gehalten und er - B.\_\_\_\_\_ - hätte diese Holding geführt. Damit hätte es eine saubere Trennung zwischen dem steuerbefreiten Verein A.\_\_\_\_\_ und den wirtschaftlichen Beteiligungen gegeben. Dieses Vorgehen habe einer Auflage des Steueramtes E.\_\_\_\_\_ an den Verein A.\_\_\_\_\_ entsprochen, damit der Verein weiterhin steuerbefreit bleibe

(Urk. 15/Thek 1/act. 3 S. 8 und act. 30/2 S. 11 ff.; vgl. auch den "Bericht über unser Geschäftsjahr 2003", Urk. 15/Thek 1/act. 30.3).

2.2.7. Sämtliche beteiligten Personen bestätigten im Wesentlichen diese Ausführungen von B.\_\_\_\_\_ und erklärten übereinstimmend, die zulasten der A1.\_\_\_\_\_ GmbH getätigten Bezüge seien unter Berücksichtigung der durch B.\_\_\_\_\_ geleisteten Arbeit nicht als unangemessen zu bezeichnen. So erklärte D.\_\_\_\_\_ am 21. Februar 2012, er könne aus heutiger Sicht in Kenntnis dieser Bezüge sagen, dass er diese Zahlen nicht überrissen finde. B.\_\_\_\_\_ sei de facto Bauherrenvertreter gewesen. Vergleiche man seine Bezüge mit dem Honorar eines allenfalls professionellen Architekten, so käme Letzteres wohl deutlich teurer. Er wisse von seiner Tätigkeit als Gemeindepräsident, was Bauherrenvertretungen in etwa kosteten (Urk. 15/Thek 1/act. 36.1 S. 13). Auch C.\_\_\_\_\_ führte aus, B.\_\_\_\_\_ habe im Zusammenhang mit dem Umbau einen sehr grossen Zeitaufwand gehabt. Er beurteile sowohl den Lohn als auch die Spesenentschädigung als angemessen (Urk. 15/Thek 1/act. 36.5 S. 13). Der involvierte Architekt K.\_\_\_\_\_ schliesslich bestätigte als Zeuge, dass der Umbau überdurchschnittlich komplex und aufwändig gewesen sei. Es habe sich seitens des Vereins A.\_\_\_\_\_ praktisch ausschliesslich B.\_\_\_\_\_ um den Umbau gekümmert. Als Bauherrenvertreter habe dieser einerseits ständig Kostenfreigaben erteilen müssen. Andererseits seien mit den involvierten Stellen des Kantons auch ständig die Nutzungs- und Mietbedingungen zu besprechen und anzupassen gewesen. Der Beitrag von B.\_\_\_\_\_ sei sehr relevant für das Gelingen des Projektes gewesen. Es habe kein GU-Vertrag bestanden und diverse Fragestellungen seien fortlaufend vor Ort zu entscheiden gewesen. Es habe praktisch wöchentlich Baustellenbegehungen gegeben, um die nötigen Entscheide fällen zu können, wobei B.\_\_\_\_\_ immer vor Ort gewesen sei. Für die Kostenfreigabe sei stets die Zustimmung von B.\_\_\_\_\_ notwendig gewesen. B.\_\_\_\_\_ sei als Bauherrenvertreter stets involviert gewesen (Urk. 15/Thek 1/act. 30.7 S. 4 f.).

2.2.8. Auch aus den vom Zeugen K.\_\_\_\_\_ eingereichten Unterlagen (Urk. 15/Thek 1/act. 30.8) sowie aus den Vereinsunterlagen bezüglich des Umbaus ergibt sich, dass der Aufwand von B.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit dem

Umbau der Liegenschaft ...-Strasse .. tatsächlich beträchtlich gewesen ist (vgl. Urk. 8/schwarzer Ordner "Umbau ...-Strasse .., Korrespondenz etc."; Urk. 8/grüner Ordner "Umbau ....-Strasse .., Unternehmer 1, 0-271"; Urk. 8/ grüner Ordner "Umbau ...-Strasse .., Unternehmer 2, 272-999"; Urk. 8/grüner Ordner "Umbau ...-Strasse .., Buchhaltung"; Urk. 8/roter Ordner "Liegenschaft ...-Strasse 25, E.\_\_\_\_"; Urk. 8/grüner Ordner "Einweihungsfeier ...-Strasse .. 22. August 2003"). Die Vorbereitung dieses Projektes begann bereits im Sommer 2002 (Urk. 15/Thek 1/act. 30.8.1), einen Lohn für seine Leistungen bezog B.\_\_\_\_ jedoch erst ab Januar 2003. Gemäss dem Zeugen K.\_\_\_\_ wurden die eigentlichen Bauarbeiten im Zeitraum vom 17. März 2003 bis 4. Juli 2003 durchgeführt (Urk. 15/Thek 1/act. 30.7 S. 3 f.). Am 22. August 2003 fand die Einweihungsfeier statt (Urk. 8/weisser Ordner "Öffentlichkeitsarbeit"). Im Übrigen entstand B.\_\_\_\_ auch nach August 2003 bis weit ins Jahr 2004 noch Aufwand im Zusammenhang mit dem Umbau. Die Bauendabnahme erfolgte gemäss den Angaben des Zeugen K.\_\_\_\_ im Oktober/November 2003 (Urk. 15/Thek 1/act. 30.7 S. 3). Im Weiteren musste B.\_\_\_\_ u.a. im Zusammenhang mit einem Wasserschaden, mit Mängelbehebungen sowie mit der Erstellung der Endabrechnung auch noch im Jahr 2004 tätig werden (vgl. Urk. 8/lose Sichtmäppchen).

2.2.9. Für die Zeit von August 2003 bis und mit April 2004 führte B.\_\_\_\_ aus, er habe die bestehenden Beteiligungen betreuen müssen und er habe weitere Beteiligungen eingehen wollen. Die Idee sei gewesen, die A1.\_\_\_\_ GmbH in eine Holding zu überführen. Die GmbH hätte dann alle Beteiligungen gehalten und er - B.\_\_\_\_ - hätte die Holding geführt (Urk. 15/Thek 1/ act. 30.2 S. 13). Diese Ausführungen werden von C.\_\_\_\_ bestätigt (Urk. 15/ Thek 1/act. 30.5 S. 15). Zudem ergibt sich aus der durch B.\_\_\_\_ eingereichten Aufstellung über seine Aussentermine 2003/2004, dass er auch nach Abschluss des Umbaus ungefähr gleich viele Aussentermine wahrnehmen musste wie während des Umbaus (Urk. 15/Thek 1/act. 32.2.5). Dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 9. Januar 2004 ist sodann zu entnehmen, dass B.\_\_\_\_ die Beteiligungen aktiv betreute und die Holdinggründung bereits weit fortgeschritten war (Urk. 8/weisser Ordner "Protokolle, Sitzungen, Vorstand, Mitglieder 2004"; vgl. Urk. 8/roter Ordner "N.\_\_\_\_ AG ..."). Und schliesslich musste B.\_\_\_\_ in diesem Zeitraum - wie

oben ausgeführt - weiterhin im Zusammenhang mit dem Umbau der Liegenschaft an der ...-Strasse .. tätig werden.

2.2.10. Es ist nicht ersichtlich und wird vom Verein A.\_\_\_\_\_ auch nicht dargetan, wie bei dieser Aktenlage und angesichts der seither verstrichenen Zeit von rund zehn Jahren die Unangemessenheit der Bezüge - welche sich im Übrigen betragsmässig im Rahmen des Arbeitsvertrages/der Spesenvereinbarung vom 30. Dezember 2002 bewegten (vgl. oben III. Ziff. 2.2.4.) - bewiesen werden könnten. Damit ist bereits mangels eines Vermögensschadens eine Strafbarkeit von B.\_\_\_\_\_ zu verneinen. Ebenso wenig ist ersichtlich, wie B.\_\_\_\_\_ in diesem Zusammenhang eine Bereicherungsabsicht nachgewiesen werden könnte. Auch deshalb würde der Tatbestand der Veruntreuung ausscheiden, ist dort doch eine Bereicherungsabsicht subjektive Tatbestandsvoraussetzung. Für die Erfüllung des Tatbestandes der ungetreuen Geschäftsbesorgung wäre eine Bereicherungsabsicht zwar nicht erforderlich. Liegt jedoch keine Bereicherungsabsicht vor, verjährt eine ungetreue Geschäftsbesorgung bereits innert sieben Jahren (Art. 389 Abs. 1 StGB i.V.m. aArt. 70 Abs. 1 lit. c StGB in der Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Oktober 2001). Da sämtliche Tathandlungen zwischen Januar 2003 und Ende April 2004 stattfanden, wäre die Verjährung mittlerweile bereits eingetreten.

2.2.11. Damit kann B.\_\_\_\_\_ bezüglich der Bezüge vom Konto der A1.\_\_\_\_\_ GmbH ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht anklagegenügend nachgewiesen werden bzw. wäre ein solches bereits verjährt, weshalb die Einstellung der Staatsanwaltschaft zu Recht erfolgte.

2.3. Bezüge vom Konto des Vereins A.\_\_\_\_\_

2.3.1. In der Strafanzeige vom 29. Dezember 2004 wird B.\_\_\_\_\_ vorgeworfen, er habe im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. März 2004 Barbezüge von Fr. 57'180.- vom Konto des Vereins A.\_\_\_\_\_ getätigt. Zudem seien die Anwaltskosten für Rechtsanwalt I.\_\_\_\_\_ von Fr. 40'306.85 für die Vertretung von B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ als Privatpersonen offensichtlich aus der "Vereinskasse" bezahlt worden. Im Weiteren bestehe der Verdacht, dass weitere pri-

vate Auslagen aus dem Vereinsvermögen bezahlt worden und auch im Jahr 2002 massive ungerechtfertigte Barbezüge erfolgt seien (Urk. 3/2 S. 7 und S. 9).

Im Rahmen des Rekursverfahrens präzisierte der Verein A.\_\_\_\_\_ diese Vorwürfe dahingehend, dass B.\_\_\_\_\_ zwischen 26. Juli 2002 und 1. April 2004 insgesamt Fr. 154'774.45 unrechtmässig vom Konto des Vereins A.\_\_\_\_\_ bezogen habe (Urk. 15/Thek 1/act. 29.3 S. 6).

2.3.2. Die Staatsanwaltschaft fasste zunächst die Vorbringen der Beteiligten sowie das Ergebnis des polizeilichen Ermittlungsverfahrens zusammen (Urk. 3/1 S. 8 ff.) und führte unter dem Titel "Beurteilung/Schlussfolgerung" aus, weshalb bezüglich der Bezüge von der A1.\_\_\_\_\_ GmbH B.\_\_\_\_\_ kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachgewiesen werden könne (Urk. 3/1 S. 17 f.). Hinsichtlich der Tragung der Anwaltskosten führte die Staatsanwaltschaft sodann aus, diesbezüglich sei nicht nachzuweisen, dass das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2003 nachträglich um Traktandum 8 ergänzt worden sei. Es sei deshalb davon auszugehen, dass sich die zu Lasten des Vereins A.\_\_\_\_\_ erfolgten Zahlungen an Rechtsanwalt I.\_\_\_\_\_ formal auf diesen vereinsinternen Beschluss zu stützen vermögen. Weiter sei nicht zu widerlegen, dass beim fraglichen Beschluss der Mitgliederversammlung in guten Treuen gehandelt worden sei. Demzufolge könne auch diesbezüglich der Nachweis eines in subjektiver Hinsicht tatbeständlichen Verhaltens nicht erbracht werden (Urk. 3/1 S. 17 ff.).

2.3.3. Der Verein A.\_\_\_\_\_ brachte hiergegen im Wesentlichen vor, es stehe eindeutig fest und es sei aufgrund sämtlicher Belege auch eindeutig erwiesen, dass B.\_\_\_\_\_ allein Bancomat- und Barbezüge von Fr. 57'180.- getätigt habe. Diese Feststellung habe auch die polizeiliche Überprüfung ergeben. Die Aussage der Staatsanwaltschaft, dass von den Bancomatbezügen ca. Fr. 19'400.- in die Kasse der A1.\_\_\_\_\_ GmbH eingelegt worden seien, sei eindeutig falsch. Und selbst wenn dieser Betrag ein Darlehen an die A1.\_\_\_\_\_ GmbH gewesen wäre, dann würde immer noch eine Differenz von Fr. 37'780.- bestehen. Die Verwendung dieses Betrages habe die Staatsanwaltschaft mit keinem Wort erwähnt. Aus den Beilagen gehe eindeutig hervor, dass B.\_\_\_\_\_ zwischen Juli 2002 und März 2004 insgesamt Fr. 154'774.45 vom Konto des Vereins A.\_\_\_\_\_ (nicht vom Konto der

A1.\_\_\_\_\_ GmbH) bezogen habe (inkl. private Anwaltsrechnungen und private Reisen nach ... und ...). Die Staatsanwaltschaft habe diese Bezüge nicht im Detail geprüft (Urk. 2 S. 5 ff.).

Im Weiteren wird ausgeführt, B.\_\_\_\_\_ habe seine sämtlichen Gerichts- und Anwaltskosten im Prozess, den er als Privatperson gegen den Verein A.\_\_\_\_\_ geführt habe, aus der Vereinskasse des Vereins A.\_\_\_\_\_ bezahlt. Sämtliche dieser Rechnungen seien auf B.\_\_\_\_\_ ausgestellt. Einzig die Rechnung vom 12. Dezember 2002 laute auf den Verein A.\_\_\_\_\_ und betreffe möglicherweise Vereinsangelegenheiten (Urk. 2 S. 10 f.). Die Ansicht der Staatsanwaltschaft, diese Zahlungen liessen sich auf den vereinsinternen Beschluss vom 21. Mai 2003 abstützen, sei mehrfach tatsachenwidrig. Zum einen sei das Protokoll vom 21. Mai 2003 nachträglich um Traktandum 8 ergänzt worden. Zum anderen sei es B.\_\_\_\_\_ seit 29. Januar 2003 gerichtlich verboten gewesen, für den Verein zu handeln. Die Mitgliederversammlung sei aus mehreren Gründen nichtig gewesen, weshalb es sich um einen "Scheinbeschluss" handle. Trotz dieser klaren Fakten und im Widerspruch zum Beschluss des Obergerichts sei die Staatsanwaltschaft zum Schluss gekommen, dass sich die zu Lasten des Vereins A.\_\_\_\_\_ erfolgten Zahlungen an Rechtsanwalt I.\_\_\_\_\_ formal auf diesen vereinsinternen Beschluss zu stützen vermöchten (Urk. 2 S.11 ff.).

In der Einstellungsverfügung unerwähnt geblieben seien weiterhin die durch B.\_\_\_\_\_ aus der Vereinskasse genommenen Mittel zur Bezahlung der privaten Flüge von Zürich nach ... (3. Oktober 2002 und 1. November 2002) für Fr. 2'098.- sowie von Zürich nach ... / ... (13./14. November 2002) für Fr. 898.-. Es bleibe rätselhaft, weshalb ein regionaler, gemeinnütziger Verein, der seit seiner Gründung nie überregionale, geschweige denn internationale Kontakte gehabt habe, nun plötzlich Flüge nach ..., ... oder ... bezahlen sollte (Urk. 2 S. 13).

2.3.4. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, kann B.\_\_\_\_\_ nicht nachgewiesen werden, dass er das Protokoll vom 21. Mai 2003 gefälscht hat bzw. hat als erstellt zu gelten, dass ein entsprechender Beschluss betreffend Tragung der Anwalts- und Prozesskosten durch den Verein A.\_\_\_\_\_ tatsächlich gefasst wurde (vgl. unten III. Ziff. 4.3.7.). Die Übernahme der Anwalts- und Prozesskosten durch den

Verein A.\_\_\_\_\_ vermag sich folglich formal auf diesen Beschluss zu stützen, ging B.\_\_\_\_\_ doch - wie oben ausgeführt (vgl. III. Ziff. 1.3.4.) - von seiner, C.\_\_\_\_\_s und D.\_\_\_\_\_s Vereins- und Vorstandsmitgliedschaft und damit von der Rechtsgültigkeit des getroffenen Beschlusses aus. Damit ist jedoch die Erfüllung des Tatbestandes der Veruntreuung oder der ungetreuen Geschäftsbesorgung nicht ausgeschlossen. Am Beschluss vom 21. Mai 2003 wirkten B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ mit. Sie alle hatten ein Interesse daran, dass der Verein A.\_\_\_\_\_ die Anwalts- und Prozesskosten übernimmt, hätten sie doch andernfalls persönlich dafür aufkommen müssen. Wie bereits im Beschluss des Obergerichts vom 6. März 2009 festgehalten wurde, ist fraglich, ob es im Interesse des Vereins A.\_\_\_\_\_ war, die Verfahrenskosten von Personen für jenen Prozess zu übernehmen, in welchem der Verein den Ausschluss eben dieser Personen anstrebte (Urk. 3/3 S. 17). Entscheidend ist somit, ob die Tragung dieser Kosten im Interesse des Vereins A.\_\_\_\_\_ war bzw. ob B.\_\_\_\_\_ beim fraglichen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2003 in guten Treuen gehandelt hat.

2.3.4.1. Der Verein A.\_\_\_\_\_ beanstandet in diesem Zusammenhang sieben Rechnungen (Urk. 2 S. 11) und erwähnt weitere Anwaltsrechnungen in seinen Kontoaufstellungen (Urk. 3/6-8). Dabei ist vorab festzuhalten, dass die Rechnung von Rechtsanwalt I.\_\_\_\_\_ vom 12. Dezember 2002 über Fr. 5'580.15, welche sich ausschliesslich an den Verein A.\_\_\_\_\_ richtet und den Betreff "... " hat (Urk. 3/16), gemäss den übereinstimmenden Ausführungen von B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ ein Projekt des Vereins A.\_\_\_\_\_ betraf (B.\_\_\_\_\_: Urk.15/Thek 1/act.30.2 S.15; C.\_\_\_\_\_: Urk.15/Thek 1/act. 4 S. 9; D.\_\_\_\_\_: Urk. 15/Thek 1/act. 5 S. 7). Auch gemäss dem Verein A.\_\_\_\_\_ dürfte es sich dabei um eine Vereinsangelegenheit gehandelt haben (Urk. 2 S. 10). Im Weiteren betraf auch die vom Verein A.\_\_\_\_\_ im Rahmen der Anwaltskosten beanstandete Rechnung der O.\_\_\_\_\_ AG vom 31. August 2003 über Fr. 19'697.25 eine Vereinsangelegenheit. Diese Firma wurde im Zusammenhang mit der Eröffnungsfeier der zu einer Schule umgebauten Liegenschaft an der ...-Strasse .. für die Öffentlichkeitsarbeit hinzugezogen (vgl. Urk. 3/17 und Urk. 8/grüner Ordner "Einweihungsfeier ...-Strasse .. 22. August 2003"). Die Bezahlung dieser beiden Rechnungen durch den Verein A.\_\_\_\_\_ ist damit nicht zu beanstanden.

Die übrigen vom Verein A.\_\_\_\_\_ angeführten Rechnungen (vgl. Urk. 3/11-15) von insgesamt Fr. 38'724.50 sowie zwei weitere in den Kontoaufstellungen enthaltene Anwaltsrechnungen (Urk. 3/6-8; Auszahlung von Fr. 20'000.- an Rechtsanwalt P.\_\_\_\_\_ am 26. Juli 2002 und Rechnung von Rechtsanwalt P.\_\_\_\_\_ vom 23. September 2003 über Fr. 1'312.70) dürften aufgrund der Angaben auf den Rechnungen selber sowie aufgrund der Ausführungen von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ Klagen im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft von B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ betreffen (B.\_\_\_\_\_: Urk. 15/Thek 1/act. 30.2 S. 16; C.\_\_\_\_\_: Urk. 15/ Thek 1/act. 4 S. 9 und act. 30.5 S. 16).

2.3.4.2. B.\_\_\_\_\_ führte dazu aus, der frühere Präsident - Rechtsanwalt Q.\_\_\_\_\_ - habe statutenwidrig weitere Mitglieder aufgenommen. Gleichzeitig habe er - Rechtsanwalt Q.\_\_\_\_\_ - versucht, ihn - B.\_\_\_\_\_ - und C.\_\_\_\_\_ aus dem Verein A.\_\_\_\_\_ zu drängen. Entsprechend hätten sie dann im Juni 2002 Klage eingereicht, um die Situation zu klären (Urk. 15/Thek 1/act. 7 S. 3). Die Klagen seien aus seiner Sicht im Interesse des Vereins A.\_\_\_\_\_ gewesen. Der Staat habe sie gezwungen, sich für die private Organisation des Vereins A.\_\_\_\_\_ einzusetzen. Dementsprechend seien diese Kosten auch vom Verein A.\_\_\_\_\_ zu bezahlen gewesen (Urk. 15/Thek 1/act. 7 S. 9 und act. 30.2 S. 15 und S. 16). Sie hätten als Privatpersonen für den Verein A.\_\_\_\_\_ klagen müssen (Urk. 15/Thek 1/act. 3 S. 16). Es könne nicht sein, dass ehrenamtliche Mitglieder für Rechtskosten, die im Interesse des Vereins A.\_\_\_\_\_ anfallen, zur Rechenschaft gezogen würden (Urk. 15/Thek 1/act. 3 S. 11).

2.3.4.3. C.\_\_\_\_\_ machte geltend, der frühere Präsident des Vereins A.\_\_\_\_\_ - Rechtsanwalt Q.\_\_\_\_\_ -, habe ihn und B.\_\_\_\_\_ aus dem Verein ausgeschlossen und mehrere neue Mitglieder aufgenommen. Daraus seien enorme Differenzen entstanden. Weil sie - B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ - mit diesem Vorgehen nicht einverstanden gewesen seien, hätten sie Klage eingereicht. Dabei hätten sie als Mitglieder des Vereins A.\_\_\_\_\_ aus prozessualen Gründen selber gegen den Verein klagen müssen. Er habe nie begriffen, weshalb man das so habe machen müssen, es habe aber keinen anderen Weg gegeben (Urk. 15/Thek 1/ act. 4 S. 5; Urk. 15/Thek 1/act. 30.5 S. 16). Sie hätten bei diesen Klagen die Interessen des

Vereins A.\_\_\_\_\_ vertreten, weshalb diese Kosten selbstverständlich auch durch den Verein A.\_\_\_\_\_ bezahlt worden seien (Urk. 15/Thek 1/act. 4 S. 10).

2.3.4.4. D.\_\_\_\_\_ erklärte, sie hätten sich für den Verein A.\_\_\_\_\_ verantwortlich gefühlt und hätten die entsprechenden Klagen als im Interesse des Vereins betrachtet. Daher sei es ihnen korrekt erschienen, wenn die entsprechenden Kosten auch vom Verein getragen würden. Zudem sei ja auch nicht klar gewesen, wie die abschliessende Beurteilung der Gerichte ausfallen werde (Urk. 15/Thek 1/act. 30.1 S. 15).

2.3.4.5. B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ führten diesbezüglich im Wesentlichen übereinstimmend aus, ihre Bemühungen seien stets im Interesse des Fortbestandes des Vereins A.\_\_\_\_\_ gewesen und man habe lediglich aus prozessualen Gründen in eigenem Namen gegen den Verein A.\_\_\_\_\_ klagen müssen. Angesichts der Vorgeschichte und der im damaligen Zeitpunkt unklaren und komplizierten zivilrechtlichen Situation ist nicht ersichtlich, wie diese Darstellung widerlegt bzw. wie B.\_\_\_\_\_ in diesem Zusammenhang eine Bereicherungsabsicht nachgewiesen werden könnte. Auch der Verein A.\_\_\_\_\_ nennt keine weiteren Beweismittel, welche noch zu erheben wären. Damit ist gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen von B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ davon auszugehen, dass sie den Beschluss vom 21. Mai 2003 betreffend Tragung der Prozess- und Anwaltskosten durch den Verein A.\_\_\_\_\_ in guten Treuen gefasst haben, weshalb bereits aus diesem Grund eine Strafbarkeit entfällt. Da sodann eine Bereicherungsabsicht nicht nachgewiesen werden kann, würde der Tatbestand der Veruntreuung auch deshalb ausser Betracht fallen und wäre beim Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung die Verfolgungsverjährung mittlerweile in jedem Fall bereits eingetreten (die Verjährungsfrist für vor dem 1. Oktober 2002 begangene Tathandlungen beträgt gemäss Art. 389 Abs. 1 StGB i.V.m. aArt. 70 Abs. 4 StGB in der bis 30. September 2002 geltenden Fassung fünf Jahre bzw. gemäss aArt. 72 Ziff. 2 Abs. 2 StGB in der bis 30. September 2002 geltenden Fassung absolut sieben einhalb Jahre, für nach dem 1. Oktober 2002 begangene Tathandlungen gemäss Art. 389 Abs. 1 StGB i.V.m. aArt. 70 Abs. 1 lit. c StGB in der Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Oktober 2001 sieben Jahre). Damit erfolgte die Ein-

stellung betreffend Prozess- und Anwaltskosten zu Recht, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist.

2.3.5. Die Staatsanwaltschaft begründete in ihrer Einstellungsverfügung zunächst, weshalb im Zusammenhang mit den durch B.\_\_\_\_\_ vom Konto der A1.\_\_\_\_\_ GmbH getätigten Lohn-/Spesenbezügen kein strafrechtlich relevantes Verhalten ersichtlich ist (Urk. 3/5 S. 17 f.). Im Weiteren machte sie lediglich Ausführungen zu den Anwaltskosten und hielt schliesslich fest, es sei B.\_\_\_\_\_ diesbezüglich ein strafrechtlich relevantes Verhalten weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht anklagegenügend nachzuweisen (Urk. 3/5 S. 18). Alle übrigen beanstandeten Bezüge vom Konto des Vereins A.\_\_\_\_\_ blieben in der Einstellungsverfügung unerwähnt. Die im Rahmen des Rekursverfahrens von der Staatsanwaltschaft vertretene Ansicht, wonach diese Bezüge in der Strafanzeige nicht aufgeführt worden seien und deshalb nicht Gegenstand des Untersuchungsverfahrens gebildet hätten (vgl. Urk. 15/Thek 1/act. 29.6 S. 3) wurde bereits im Beschluss des Obergerichts vom 6. März 2009 verworfen, und die Staatsanwaltschaft wurde angewiesen, auch diese Bezüge abzuklären (Urk. 3/3 S. 17). Da dies bis heute nicht geschah, ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

2.3.6. Ergänzend und mit Blick auf die weitere Untersuchung ist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinzuweisen:

2.3.6.1. Der Verein A.\_\_\_\_\_ liess geltend machen, diese Bezüge vom Konto des Vereins A.\_\_\_\_\_ seien getätigt worden, obschon umstritten gewesen sei, ob B.\_\_\_\_\_ überhaupt Mitglied bzw. Vorstandsmitglied des Vereins gewesen sei und obschon diese Frage seit Frühjahr 2002 gerichtlich hängig gewesen sei und B.\_\_\_\_\_ seit dem 29. Januar 2003 gerichtlich verboten gewesen sei, den Verein A.\_\_\_\_\_ in irgendeiner Weise zu vertreten (Urk. 2 S. 7). Wie bereits ausgeführt liegt allein deshalb - abgesehen von einem allfälligen Verstoss gegen Art. 292 StGB - noch kein strafbares Verhalten von B.\_\_\_\_\_ vor (vgl. oben III. Ziff. 1.3.3.). Vielmehr ist bei sämtlichen Bezügen zu prüfen, ob diese im Interesse des Vereins A.\_\_\_\_\_ erfolgten oder nicht.

2.3.6.2. Ab Juni 2002 bis 31. Dezember 2002 hob B.\_\_\_\_\_ Fr. 3'700.- an Banco-  
maten ab und liess sich Fr. 3'000.- bar auszahlen. Diese Bezüge von insgesamt  
Fr. 6'700.- wurden als "Einlage Kasse" verbucht (Urk. 8/roter Ordner "Finanzen,  
Bank, Auszüge, Belege 2001/2002"; vgl. auch den polizeilichen Ermittlungsber-  
richt, Urk. 15/Thek 1/act. 1 S. 20). Im Jahr 2003 wurden Fr. 17'200.- in die Kasse  
des Vereins A.\_\_\_\_\_ gelegt (Bancomatbezüge Fr. 15'700.- und Barauszahlung  
Fr. 1'500.-; Urk. 8/grüner Ordner "Finanzen 2003 Kassa"). Im Jahr 2004 gingen  
sodann gemäss dem polizeilichen Ermittlungsbericht Fr. 3'700.- in die Kasse  
(Urk. 15/Thek 1/act. 1 S. 15). Aufgrund der Buchhaltungsunterlagen kann gesagt  
werden, dass die im Jahr 2003 in die Kasse des Vereins A.\_\_\_\_\_ überwiesenen  
Mittel auch für entsprechende Auslagen verwendet wurden (Einlagen in die Kasse  
2003: Fr. 17'200.-; Auslagen der Kasse 2003: Fr. 17'014.30; vgl. Urk. 8/Ordner  
"Finanzen 2003 Kassa"). Angesichts dessen, dass die Kassaeinlagen in den Jah-  
ren 2002 und 2004 deutlich tiefer ausfielen, dürften auch diesen Einlagen ent-  
sprechende Ausgaben gegenüberstehen. Der polizeiliche Ermittlungsbericht kam  
jedenfalls auch für den Zeitraum Juli bis Dezember 2002 zum Schluss, dass sich  
die in die Kasse des Vereins A.\_\_\_\_\_ eingelegten Bankbezüge aufgrund der vor-  
handenen Kassabelege nachvollziehen liessen (Urk. 15/Thek 1/act. 1 S. 20; vgl.  
auch Urk. 8/roter Ordner "Finanzen, Kasse, Belege 2001/2002"). In diesem Zu-  
sammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft in der Einstel-  
lungsverfügung den polizeilichen Ermittlungsbericht falsch wiedergab (Urk. 3/1  
S. 9): Im polizeilichen Ermittlungsbericht wurde - entgegen der Darstellung der  
Staatsanwaltschaft - nicht ausgeführt, es seien im Jahr 2003 ca. Fr. 19'400.- in  
die Kasse der A1.\_\_\_\_\_ GmbH eingelegt worden. Vielmehr ist im Ermittlungsber-  
richt richtigerweise festgehalten, diese Einlagen seien - wie oben ausgeführt - in  
die Kasse des Vereins A.\_\_\_\_\_ erfolgt (vgl. Urk. 15/Thek 1/act. 1 S. 15; die Diffe-  
renz zu den obigen Zahlen für das Jahr 2003 dürfte sich im Übrigen damit erklä-  
ren lassen, dass in den Fr. 19'400.- gemäss Ermittlungsbericht die am 20. Januar  
2003 erfolgte Barauszahlung von Fr. 1'500.- noch nicht enthalten ist). Damit dürfte  
bezüglich der Bezüge, welche als "Einlage Kasse" verbucht wurden, ein straf-  
rechtlich relevantes Verhalten von B.\_\_\_\_\_ zu verneinen sein.

2.3.6.3. Weitgehend unklar ist, wofür die als "Darlehen soz. Hilfe" verbuchten Bezüge verwendet wurden. Von Juli bis Dezember 2002 betraf dies Bancomatbezüge von Fr. 8'325.- sowie eine Barauszahlung am 22. Juli 2002 von Fr. 10'000.- (Urk. 8/roter Ordner "Finanzen, Bank, Auszüge, Belege 2001/2002"; ebenso der polizeiliche Ermittlungsbericht Urk. 15/Thek 1/act. 1 S. 20). Im Jahr 2003 wurden Fr. 3'600.- als "Darlehen soz. Hilfe" verbucht und im Jahr 2004 fanden - soweit ersichtlich - keine derartigen Buchungen mehr statt (Urk. 8/grüner Ordner "Finanzen 2003 Bank" und Urk. 15/Thek 1/act. 9.5/Journal S. 4 ff.; ebenso der polizeiliche Ermittlungsbericht Urk. 15/Thek 1/act. 1 S. 15). Nur bei zwei Bezügen finden sich in den Buchhaltungsunterlagen Belege über die Verwendung: Am 14. Februar 2003 wurden Fr. 300.- an R.\_\_\_\_\_ ausgezahlt und am 18. März 2003 wurden erneut Fr. 300.- an denselben Empfänger übergeben (Urk. 8/grüner Ordner "Finanzen 2003, Bank"). Zu allen übrigen Bezügen finden sich keine Belege über die Verwendung in den Akten. Es finden sich sodann Hinweise in den Akten, die für eine private Verwendung dieser Bezüge sprechen: Im polizeilichen Ermittlungsbericht ist festgehalten, dass B.\_\_\_\_\_ seine Forderung von Fr. 20'000.- aus dem Verkauf der G.\_\_\_\_\_ -Stammanteile am 31. Dezember 2002 mit seiner Schuld gegenüber dem Verein A.\_\_\_\_\_ über das Konto "Darlehen soz. Nothilfe" verrechnet habe. Es müsse davon ausgegangen werden, dass B.\_\_\_\_\_ diese Gelder [gemeint sind die als "Darlehen soz. Nothilfe" verbuchten Bezüge] privat verwendet haben dürfte, da er ansonsten kaum sein "Guthaben" aus dem Verkauf der G.\_\_\_\_\_ -Stammanteile an den Verein A.\_\_\_\_\_ damit verrechnet hätte (Urk. 15/Thek 1/ act. 2/1 S. 19 und S. 20; vgl. auch die bildliche Darstellung in Urk. 15/Thek 1/act. 14 S. 1). Auf die Frage, wie er das Entgelt für die G.\_\_\_\_\_ -Stammanteile vom Verein A.\_\_\_\_\_ erhalten habe, konnte oder wollte B.\_\_\_\_\_ keine Antwort geben. Er gab lediglich an, dass er das Geld erhalten habe (Urk. 15/Thek 1/act. 3 S. 19). Dies wird im Rahmen der weiteren Strafuntersuchung abzuklären sein, wobei insbesondere B.\_\_\_\_\_, welcher bislang noch nicht konkret mit diesen Vorgängen konfrontiert wurde und bei seinen Einvernahmen betreffend Verwendung der bezogenen Gelder jeweils pauschal auf die Buchhaltung verwies, eingehend dazu zu befragen sein wird.

2.3.6.4. Von den erfolgten Bezügen wurden im Jahr 2003 Fr. 692.60 als "Getätigte Spenden" verbucht (im Jahr 2002 erfolgten keine derartig verbuchte Bezüge, im Jahr 2004 wurde ein Bezug von Fr. 1'000.- als "Getätigte Spenden" verbucht, wobei diese Spende an namentlich bekannte Empfänger ausbezahlt wurde, vgl. Urk. 15/ Thek 1/act. 9.5/Kontoblatt Bank 2004 und Journal S. 5). Dabei handelt es sich um zwei an Ostern 2003 in ... getätigte Bancomatbezüge, wobei in der Buchhaltung keine Belege über deren Verwendung vorhanden sind. B.\_\_\_\_\_ wollte sich anlässlich seiner Einvernahme vom 1. Februar 2006 nicht näher dazu äussern. Er führte lediglich aus, dass er diese Beträge zurückbezahlt habe, falls er sie privat bezogen habe (Urk. 15/Thek 1/act. 3 S. 16). Für eine Rückzahlung finden sich in den Buchhaltungsunterlagen aber keine Belege. Auch dies wird abzuklären sein.

2.3.6.5. Im Jahr 2002 wurden Bezüge in der Höhe von Fr. 33'000.- als "Präsidialkosten" verbucht. Auch hier lässt sich den Buchhaltungsunterlagen nichts näheres entnehmen. Allenfalls handelt es sich dabei um eine Spesenentschädigung durch den Verein A.\_\_\_\_\_. Auch bei den vom Verein A.\_\_\_\_\_ beanstandeten, am 1. Dezember 2003 erfolgten Bezügen von Fr. 4'800.- und Fr. 960.- handelt es sich gemäss den Buchhaltungsunterlagen um Spesen (Fr. 4'800.- für die Büromiete, Urk. 15/Thek 1/act. 9.5/Journal S. 2; Fr. 960.- für den Internetanschluss, Urk. 15/Thek 1/act. 9.5/Journal S. 2). In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die bisherigen Aussagen von B.\_\_\_\_\_ bezüglich der vom Verein A.\_\_\_\_\_ bezogenen Spesenentschädigungen widersprüchlich waren. So führte er zunächst aus, er habe vom Verein A.\_\_\_\_\_ nie einen Lohn erhalten, der Verein A.\_\_\_\_\_ habe ihm aber Spesen bezahlt (Urk. 15/Thek 1/act. 3 S. 3 Frage 9). Kurz darauf gab er jedoch an, er habe von der A1.\_\_\_\_\_ GmbH einen Lohn von Fr. 7'000.- und Spesen von pauschal Fr. 3'000.- bezogen. Der Verein A.\_\_\_\_\_ habe nichts bezahlt, es sei alles über die A1.\_\_\_\_\_ GmbH abgewickelt worden (Urk. 15/Thek 1/act. 3 S. 3 Frage 11). In einer späteren Einvernahme führte er dann wieder aus, er habe von der A1.\_\_\_\_\_ GmbH einen Lohn für seine Tätigkeit bezogen. Der Verein A.\_\_\_\_\_ habe an ihn lediglich Spesen ausbezahlt (Urk. 15/Thek 1/act. 7 S. 3). Es ist beim aktuellen Untersuchungsstand völlig unklar, wofür die oben er-

wähnten Bezüge erfolgten, was im Rahmen der weiteren Untersuchung abzuklären sein wird.

2.3.6.6. Unter dem Titel Reisekosten beanstandet der Verein A.\_\_\_\_\_ zwei Positionen: Die Rechnung der S.\_\_\_\_\_ vom 27. September 2002 über Fr. 2'098.- (Urk. 3/20) und die Rechnung der S.\_\_\_\_\_ vom 13. November 2002 über Fr. 898.- (Urk. 3/21). Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Verein A.\_\_\_\_\_ - entgegen den Ausführungen des Verwaltungsbeistandes (Urk. 2 S. 13) - nicht nur regional tätig war. Dem Info-Prospekt über den Verein A.\_\_\_\_\_ ist zu entnehmen, dass der Verein A.\_\_\_\_\_ an der T.\_\_\_\_\_ AG (...) beteiligt war oder dass zumindest eine derartige Beteiligung geplant war (der entsprechende Absatz im Info-Prospekt wurde durchgestrichen und in den Vereinsakten finden sich keine Belege dafür, dass diese Beteiligung tatsächlich eingegangen wurde; vgl. Urk. 15/Thek 1/act. 3/Beilagen zur Einvernahme von B.\_\_\_\_\_). Gemäss dem erwähnten Info-Prospekt baute die T.\_\_\_\_\_ AG das erste T.\_\_\_\_\_ Resort in .... Dabei ging es im Wesentlichen um Wohnmöglichkeiten für Familien und Seniorenpaare (vgl. Urk. 15/Thek 1/act. 3/Beilagen zur Einvernahme von B.\_\_\_\_\_). B.\_\_\_\_\_ führte hierzu aus, beim Projekt "T.\_\_\_\_\_" handle es sich um ein karitatives Projekt im ... [Ortschaft in mitteleuropäischem Staat]. Dort hätten sie sich für den Verein A.\_\_\_\_\_ engagieren wollen. Rechtsanwalt I.\_\_\_\_\_ sei von A-Z involviert gewesen und sei auch persönlich in U.\_\_\_\_\_ vor Ort gewesen (Urk. 15/Thek 1/Thek 1/act. 30.2 S. 15). Konfrontiert mit den beiden Rechnungen gab B.\_\_\_\_\_ an, er sei mehrfach in V.\_\_\_\_\_ [Staat in Mitteleuropa] gewesen. Dies sei aber alles im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins A.\_\_\_\_\_ gewesen (Urk. 15/Thek 1/act. 30.2 S. 13). Zur Rechnung vom 27. September 2002 im Speziellen gab B.\_\_\_\_\_ an, diese Reise sei im Zusammenhang mit einem Projekt des Vereins A.\_\_\_\_\_ erfolgt, wobei er von Rechtsanwalt I.\_\_\_\_\_ begleitet worden sei (Urk. 15/Thek 2/Akten UK080363/Urk. 13 S. 5). D.\_\_\_\_\_ konnte auf entsprechende Frage keine näheren Angaben machen, er erklärte jedoch zu wissen, dass B.\_\_\_\_\_ eine Reisetätigkeit für den Verein A.\_\_\_\_\_ gehabt habe (Urk. 15/Thek 1/act. 30.1 S. 14). Angesichts dessen, dass sich der Verein A.\_\_\_\_\_ tatsächlich an einem Projekt in V.\_\_\_\_\_ beteiligte oder eine derartige Beteiligung zumindest plante, ist davon auszugehen, dass die beanstandeten Rei-

sen mit diesem Vereinsprojekt in Zusammenhang standen. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich und wird auch vom Verein A.\_\_\_\_\_ nicht angeführt, wie etwas anderes nachgewiesen werden könnte. Die Bezahlung der entsprechenden Kosten durch den Verein A.\_\_\_\_\_ dürfte damit nicht zu beanstanden sein.

2.3.6.7. Zu den vom Verein A.\_\_\_\_\_ aufgeführten Zahlungen an die W.\_\_\_\_\_ AG (Fr. 2'028.25 am 30. Januar 2004 und Fr. 7'000.- am 31. März 2004, Urk. 3/8) ist zu sagen, dass Anfangs 2004 (anlässlich des ...-jährigen Bestehens des Vereins A.\_\_\_\_\_) ein Kinderhilfswerk gegründet wurde. Deshalb wurden nach Ostern 2004 die ersten 50'000 Spendenbriefe versandt (Urk. 15/Thek 1/act. 30.3 S. 5). Einem Teil dieser Spendenbriefe sollte eine CD mit Kinderliedern beigelegt werden (Urk.15/Thek 1/act.2.2/19-23). Im Zusammenhang mit der Produktion dieser CD wurde die W.\_\_\_\_\_ AG beigezogen (Urk. 15/Thek 1/act.2.2/19). Der vom Verwaltungsbeistand beanstandete Bancomatbezug vom 7. Januar 2004 über Fr. 680.- (Urk. 3/8) betraf sodann die Bezahlung einer Rechnung der AA.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ (gem. Polizeibericht, Urk. 15/act. 1 S. 14; Urk. 15/act. 9.5/ Journal S. 4). Die Bezahlung dieser Rechnungen durch den Verein A.\_\_\_\_\_ dürfte damit in Ordnung sein. Aufgrund der Buchhaltungsunterlagen nicht nachvollziehbar sind die vom Verwaltungsbeistand angeführten am 31. März 2004 erfolgten Bezüge von Fr. 1'238.75 ("Übernahme Kasse") und Fr. 3'658.40 ("AB.\_\_\_\_\_ GmbH, ..."; vgl. Urk. 3/8). Diese werden im Rahmen der weiteren Untersuchung abzuklären sein.

2.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde bezüglich der vom Konto der A1.\_\_\_\_\_ GmbH bezogenen Gelder und bezüglich der durch den Verein A.\_\_\_\_\_ bezahlten Prozess- und Anwaltskosten abzuweisen ist, bezüglich der übrigen vom Konto des Vereins A.\_\_\_\_\_ getätigten Bezüge ist die Beschwerde jedoch gutzuheissen und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

### 3. Beteiligungen und Darlehen

3.1. Wie bereits ausgeführt macht sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB strafbar, wer als Geschäftsführer

oder als Geschäftsführer ohne Auftrag pflichtwidrig bewirkt oder zulässt, dass jener geschädigt wird, dessen Vermögen der Täter verwaltet oder beaufsichtigt. Dabei ist in subjektiver Hinsicht Vorsatz erforderlich. Handelt der Täter in Bereicherungsabsicht, ist der qualifizierte Tatbestand gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB erfüllt. Ebenfalls bereits dargelegt wurde, dass die Geschäftsführerstellung von B.\_\_\_\_\_ zu bejahen ist, weshalb dieser grundsätzlich als Täter einer ungetreuen Geschäftsbesorgung in Frage kommt (vgl. oben III. Ziff. 2.1.2.).

3.2. B.\_\_\_\_\_ wird in diesem Zusammenhang in der Strafanzeige vorgeworfen, er habe in einer Zeit, in welcher umstritten gewesen sei, ob er und C.\_\_\_\_\_ überhaupt Vereins- bzw. Vorstandsmitglieder gewesen seien, weitreichende und zudem statutenwidrige Investitionen im Namen und mit Mitteln des Vereins A.\_\_\_\_\_ getätigt. Er habe in dieser Zeit mehrere riskante Beteiligungen erworben bzw. Gesellschaften gegründet. Zudem habe er diesen erwähnten Gesellschaften Darlehen gewährt. Bei diesen sämtlichen Investitionen handle es sich um hochriskante Anlagen, bei denen grösstenteils mit einem Totalverlust gerechnet werden müsse (Urk. 3/2 S. 11).

3.3. Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Untersuchung in diesem Punkt im Wesentlichen damit, es sei B.\_\_\_\_\_ kein zumindest eventualvorsätzliches Bewirken eines Vermögensschadens zum Nachteil des Vereins A.\_\_\_\_\_ nachzuweisen. Namentlich sei die Darstellung von B.\_\_\_\_\_, wonach er in Neugründungen mit guten Entwicklungschancen investiert habe, vorliegend nicht anklagegenügend zu widerlegen. Ebenso sei nicht zu widerlegen, dass das bei der AC.\_\_\_\_\_ AG eingegangene Engagement bei kompetenter (Weiter-) Betreuung zu einem geschäftlichen Erfolg geführt hätte. Sodann bestünden keine hinreichenden Hinweise dafür, dass B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ im fraglichen Zusammenhang in Bereicherungsabsicht gehandelt hätten. Daraus ergebe sich, dass angesichts des Zeitraums der fraglichen Beteiligungsentscheide (3. September 2002 bis 10. Dezember 2002) zwischenzeitlich die siebenjährige Verfolgungsverjährung (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB) eingetreten sei (Urk. 3/1 S. 22).

3.4. Der Verein A.\_\_\_\_\_ bestreitet in seiner Beschwerde das Fehlen einer Bereicherungsabsicht auf Seiten von B.\_\_\_\_\_ und den Eintritt der Verfolgungsverjäh-

rung nicht, führt jedoch aus, die Staatsanwaltschaft habe die Angelegenheit sieben Jahre verschleppt, weshalb sich die Frage der Staatshaftung stelle (Urk. 2 S. 13 f.).

3.5. Die Staatsanwaltschaft wies zutreffend darauf hin, es bestünden keine Hinweise dafür, dass B.\_\_\_\_\_ in Bereicherungsabsicht gehandelt habe. Die Ausführungen von B.\_\_\_\_\_, wonach er den Vereinszweck zeitgemäss ausgelegt habe und mit den Beteiligungen habe Arbeitsplätze schaffen wollen und die Gewinne dem Verein A.\_\_\_\_\_ hätten zukommen sollen, um karitativ eingesetzt zu werden (Urk. 15/Thek 1/act. 7 S. 4 und act. 7 S. 12), werden von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ bestätigt (C.\_\_\_\_\_: Urk. 15/ Thek 1/act. 30.5 S. 18; D.\_\_\_\_\_: Urk. 15/Thek 1/act. 30.1 S. 4). Es ist nicht ersichtlich und wird auch vom Verein A.\_\_\_\_\_ nicht angeführt, wie diese Aussagen widerlegt werden könnten. Fehlt es an der Bereicherungsabsicht, beträgt die Verjährungsfrist für vor dem 1. Oktober 2002 begangene Tathandlungen fünf Jahre (Art. 389 Abs. 1 StGB i.V.m. aArt. 70 Abs. 4 StGB in der bis 30. September 2002 geltenden Fassung) bzw. absolut siebeneinhalb Jahre (Art. 389 Abs. 1 StGB i.V.m. aArt. 72 Ziff. 2 Abs. 2 StGB in der bis 30. September 2002 geltenden Fassung), für die nach dem 1. Oktober 2002 vorgenommenen Handlungen sieben Jahre (Art. 389 Abs. 1 StGB i.V.m. aArt. 70 Abs. 1 lit. c StGB in der Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Oktober 2001). Die fraglichen Beteiligungsentscheide wurden zwischen September und Dezember 2002 getroffen und die Darlehen im Jahr 2003 gewährt (vgl. Urk. 3/2 S. 11), weshalb die Verfolgungsverjährung mittlerweile in jedem Fall eingetreten ist und die Einstellung in diesem Punkt zu Recht erfolgte. Da mit dem Rechtsbegehren Ziff. 1 der Beschwerde eine "vollumfängliche" Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wurde, ist die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen. Eine allenfalls zu erhebende Staatshaftungsklage ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

#### 4. Falschbeurkundung

4.1. Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich der Urkundenfälschung schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,

eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt. Die Urkundenfälschung i.e.S. erfasst das Herstellen einer unechten Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist. Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der also der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen (BGE 132 IV 12 Erw. 8.1).

4.2. In der Strafanzeige liess der Verein A.\_\_\_\_\_ geltend machen, es bestehe der dringende Verdacht, dass in der durch die Angeschuldigten erstellten Buchhaltung des Vereins A.\_\_\_\_\_ der Jahre 2002 und 2003 Ausgaben privater Art als geschäftsbedingter Aufwand verbucht worden seien. Zu vermuten sei dies insbesondere für die aus Vereinsmitteln bezahlten Anwaltsrechnungen für die Vertretung der Privatpersonen B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ (Urk. 3/2 S. 14). Zudem weise die Bilanz für das Jahr 2003 ein Vereinsvermögen von Fr. 4'754'860.- aus. Gemäss der Bilanz das Jahres 2000 habe der Verein ein Eigenkapital von Fr. 1'666'799.- gehabt. Diese Vermögenszunahme ergebe sich wesentlich aus der buchmässigen Aufwertung der Liegenschaft von ursprünglich Fr. 600'000.- per Ende 2000 auf Fr. 4'748'000.- per Ende 2003. Die effektive Wertzunahme der Liegenschaft habe Fr. 637'310.10 betragen. Es handle sich somit um eine unzulässige buchmässige Aufwertung (Urk. 3/2 S. 14 f.). Im Weiteren seien in der Bilanz per 31. Dezember 2003 für die riskanten Beteiligungen keinerlei Rückstellungen vorgenommen worden, obwohl diese unbedingt notwendig gewesen wären. Die Angeschuldigten hätten bewusst darauf verzichtet, um ein gutes Ergebnis und zudem ein hohes Eigenkapital ausweisen zu können (Urk. 3/2 S. 15 f.).

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2005 an die Kantonspolizei Zürich sowie in seiner Rekurschrift vom 5. November 2008 warf der Verein A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ zudem vor, dieser habe im Zusammenhang mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2003 eine Urkundenfälschung begangen. B.\_\_\_\_\_ habe mit Schreiben vom 9. Juli 2004 zu erreichen versucht, dass der Verein A.\_\_\_\_\_ sämtliche privaten Kosten, die B.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit seinen Klagen ge-

gen den Verein A.\_\_\_\_\_ entstehen, übernehmen solle. Zur Begründung habe B.\_\_\_\_\_ diesem Schreiben einen Protokollauszug der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2003 beigelegt. Darin erscheine ein neues "Traktandum 8 Juristische Kosten", welches im Originalprotokoll noch nicht vorhanden gewesen sei (Urk. 15/Thek 1/act. 2.6 und act. 29.3 S. 18).

#### 4.3. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2003

4.3.1. Vorliegend kommt die Tatbestandsvariante der Falschbeurkundung in Betracht. Falschbeurkundung ist die Errichtung einer echten, aber inhaltlich unwahren Urkunde. Bei der Falschbeurkundung geht es allein darum, dass die in der Urkunde enthaltene Erklärung nicht mit der Wahrheit übereinstimmt (BGE 123 IV 132 Erw. 3 b aa). Enthält die Urkunde eine Erklärung über einen Sachverhalt, muss vorerst geklärt werden, ob sich die Urkunde über die Erklärung als solche äussert oder über den Sachverhalt, den sie betrifft. Gibt die Urkunde - wie vorliegend - nach ihrem gedanklichen Inhalt lediglich eigene oder fremde Erklärungen wieder (sog. Protokollurkunde), ist die Beurkundung richtig, wenn die Aussage als solche korrekt wiedergegeben wird. Der Sachverhalt, auf den sich die Erklärung bezieht, wird nicht beurkundet. Die getreue Wiedergabe einer falschen Aussage ist demnach eine wahre Urkunde (Boog, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht, Band II, 2. Auflage, Basel 2007, N 46 zu Art. 251 mit Hinweisen). Im Weiteren erfordert die Falschbeurkundung eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur angenommen, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dies ist der Fall, wenn allgemein gültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf entsprechende Angaben verlässt (BGE 132 IV 12 Erw. 8.1 mit Hinweisen).

4.3.2. Die Staatsanwaltschaft führte zur Begründung der Einstellungsverfügung aus, der Verdacht einer vorsätzlichen Verfälschung des Protokolls der Vereins-

versammlung vom 21. Mai 2003 lasse sich nicht anklagegenügend erhärten. Die drei Beschuldigten hätten übereinstimmend angegeben, dass über den fraglichen Punkt im Verein gesprochen worden sei. Auch hinsichtlich des Zustandekommens der definitiven Protokolle hätten die drei Beschuldigten im Kern übereinstimmende Angaben gemacht. Diese an sich nicht unplausiblen Aussagen, wonach die unterschiedlichen Protokollversionen entweder schlicht auf ein Versehen (Versand eines Entwurfes) oder aber auf eine bewusste Zustellung eines blossen Protokollauszuges an das Handelsregisteramt zurückzuführen seien, liessen sich nicht anklagegenügend widerlegen (Urk. 5 S. 25 f.).

4.3.3. Der Verein A.\_\_\_\_\_ liess in seiner Beschwerde geltend machen, bei Traktandum 8 des Protokolls vom 21. Mai 2003 handle es sich mit Sicherheit um eine nachträglich durch B.\_\_\_\_\_ eingefügte Ergänzung. Das Original dieses Protokolls liege beim Handelsregisteramt E.\_\_\_\_\_. Darin sei weder auf der Traktandenliste noch bei den einzelnen Traktanden ein "Traktandum 8 juristische Kosten" vorhanden. Dieses "Traktandum 8: Juristische Kosten" tauche erstmals in einer Beilage zum Schreiben vom 9. Juli 2004 von B.\_\_\_\_\_ an den Verein A.\_\_\_\_\_ auf, nachdem B.\_\_\_\_\_ für die Prozessentschädigung, die er dem Verein zahlen sollte, von Rechtsanwalt F.\_\_\_\_\_ betrieben worden sei. Es sei darum gegangen zu verhindern, dass B.\_\_\_\_\_ die Parteikosten aus dem verlorenen Prozess an den Verein A.\_\_\_\_\_ bezahlen müsse. Bei den Aussagen der Beschuldigten handle es sich naturgemäss um reine Schutzbehauptungen, die sich einfach widerlegen liessen (Urk. 2 S. 11 f.).

4.3.4. C.\_\_\_\_\_ führte in diesem Zusammenhang aus, er wisse nicht mehr, ob es betreffend Kostentragung durch den Verein einen formellen Beschluss gegeben habe. Dies sei aber besprochen worden und man habe der Bezahlung zugestimmt. Es handle sich dabei höchstens um einen kleinen Formfehler. Es sei zudem nicht unüblich, dass bei Eingaben ans Handelsregister lediglich Auszüge eingereicht würden. Er könne sich vorstellen, dass man der Ansicht gewesen sei, der entsprechende Protokollinhalt zu den Anwaltskosten gehe das Handelsregisteramt nichts an, weshalb man diesem eine Version ohne Traktandum 8 geschickt habe. Mit Sicherheit habe B.\_\_\_\_\_ nicht nachträglich dieses Traktandum 8 über

die Regelung der Bezahlung juristischer Kosten eingefügt. Er sei sich sicher, dass sie einmal im Verein besprochen hätten, dass es rechtens sei, wenn der Verein die entsprechenden Anwaltskosten trage (Urk. 15/Thek 1/act. 4 S. 10; Urk. 15/Thek 1/act. 30.5 S. 17).

4.3.5. D.\_\_\_\_\_ erklärte, er wisse es schlichtweg nicht, gehe aber davon aus, dass nicht vorsätzlich etwas manipuliert worden sei (Urk. 15/Thek 1/act. 5 S. 8).

4.3.6. B.\_\_\_\_\_ machte geltend, dies sei sicher so beschlossen worden (Urk. 15/Thek 1/act. 3 S. 17). Er habe dieses Protokoll erstellt und dann den übrigen an der Versammlung Anwesenden elektronisch für allfällige Korrekturen geschickt. Es sei seinerseits zu einer Verwechslung gekommen, d.h. er habe versehentlich die Rohfassung mit der Schlussfassung verwechselt (Urk. 15/Thek 1/act. 3 S. 17 und act. 7 S. 15). Möglicherweise sei der Unterschied auch so zu erklären, dass er dem Handelsregisteramt einen Auszug des Protokolls geschickt habe mit den Informationen, welche das Handelsregister angingen. Dazu habe das besagte Traktandum 8 nicht gehört (Urk. 15/Thek 1/act. 30.2 S. 17).

4.3.7. Gemäss den übereinstimmenden Darstellungen von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ wurde im Vorstand des Vereins A.\_\_\_\_\_ die Frage der Kostentragung besprochen und man kam zum Schluss, dass es rechtens sei, wenn der Verein A.\_\_\_\_\_ die Anwalts- und Prozesskosten trage. Im Weiteren wurde übereinstimmend ausgeführt, dass es sich um ein Versehen oder um das Zusenden eines blossen Protokollauszuges handeln müsse. In den Akten finden sich keine Belege, die gegen diese Darstellung sprechen würden. Vielmehr ist zu erwähnen, dass auch das in den Vereinsakten abgelegte Protokoll vom 21. Mai 2003 ein "Traktandum 8 - Juristische Kosten" enthält (Urk. 8/roter Ordner "Protokolle, Sitzungen, Vorstand, Mitglieder 2001-2003"). Insofern ist die Behauptung des Vereins A.\_\_\_\_\_, das "Traktandum 8: Juristische Kosten" tauche erstmals in einer Beilage zum Schreiben vom 9. Juli 2004 von B.\_\_\_\_\_ an den Verein A.\_\_\_\_\_ auf, nicht zutreffend. Damit ist nicht ersichtlich, wie B.\_\_\_\_\_ ein bewusstes nachträgliches Abändern des Protokolls vom 21. Mai 2003 nachgewiesen werden könnte. Der Verein A.\_\_\_\_\_ brachte zwar vor, die Darstellung der Beschuldigten sei einfach zu widerlegen. Er führte jedoch nicht aus, wie dies erfolgen könnte bzw. er nennt keine

noch zu erhebenden Beweismittel, welche der weiteren Klärung dienen könnten. Es ist somit davon auszugehen, dass ein der Protokollierung entsprechender Beschluss tatsächlich gefasst wurde und dass die unterschiedlichen Protokollversionen auf ein Versehen oder auf das Zusenden eines blossen Protokollauszuges zurückzuführen sind. Damit fällt eine Strafbarkeit wegen Falschbeurkundung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ausser Betracht.

Und selbst wenn man davon ausgehen würde, dass ein entsprechender Beschluss nie gefasst und Traktandum 8 nachträglich ins Protokoll vom 21. Mai 2003 eingefügt wurde, wäre ein strafbares Verhalten von B. \_\_\_\_\_ zu verneinen, da es sich bei Traktandum 8 nicht um eine qualifizierte schriftliche Lüge handeln dürfte. Gemäss Bundesgericht kann ein Protokollführer zwar eine garantenähnliche Stellung haben, da ihm gegenüber dem Handelsregisterführer eine besondere Vertrauensstellung zukommt. Dies gilt jedoch nur insoweit, als das Protokoll Grundlage für einen Eintrag im Handelsregister bildet (BGE 120 IV 199 Erw. 3 c; BGE 123 IV 132 Erw. 3 b aa). Vorliegend war Traktandum 8 des Protokolls vom 21. Mai 2003 für das Handelsregister völlig irrelevant und bildete insbesondere keine Grundlage für einen Handelsregistereintrag. Damit dürfte eine erhöhte Glaubwürdigkeit des Protokollführers B. \_\_\_\_\_ bzw. das Vorliegen einer qualifizierten schriftlichen Lüge zu verneinen sein.

4.3.8. Zusammenfassend erfolgte die Einstellung in diesem Punkt zu Recht. Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen.

#### 4.4. Bilanz

4.4.1. Wie bereits ausgeführt ist Falschbeurkundung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB die Errichtung einer echten, aber inhaltlich unwahren Urkunden. Gestützt auf Art. 957 OR erkennt das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung der kaufmännischen Buchführung und ihren Bestandteilen bezüglich der in ihnen aufgezeichneten wirtschaftlichen Sachverhalte grundsätzlich Wahrheitsgarantie zu (BGE 132 IV 12 Erw. 8.1 mit Hinweisen). Die Buchhaltung hat ein genaues und vollständiges Bild der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage zu vermitteln, und die Bilanz hat die Vermögensverhältnisse eines Unternehmens auf einen Stichtag hin

korrekt auszuweisen (BGE 132 IV 12 Erw. 8.1). Da die Buchhaltung gemäss der Zielsetzung von Art. 957 OR die der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage entsprechende Vermögenssituation wiederzugeben hat, vermag ihre bloss formale Richtigkeit nicht zu genügen, d.h. die Buchhaltung muss deshalb mitsamt ihren Belegen auch materiell richtig sein (BGE 108 IV 25 Erw. 1 c). Damit kommt der kaufmännischen Buchhaltung und ihren Bestandteilen wie Belegen, Büchern, Buchhaltungsauszüge über Einzelkonten, Bilanzen oder Erfolgsrechnungen von Gesetzes wegen Beweiseignung für die materielle Richtigkeit der Eintragung zu (BGE 125 IV 17 Erw. 2 a aa mit Hinweis; Schmid, Fragen der Falschbeurkundung bei Wirtschaftsdelikten, insbesondere im Zusammenhang mit der kaufmännischen Buchführung, ZStrR 95 [1978] S. 280 ff.).

4.4.2. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Vorwurf der unterlassenen Rückstellungen in der ersten Einstellungsverfügung vom 7. Oktober 2008 mit der Begründung abgewiesen wurde, gemäss der Analyse des Wirtschaftsprüfers lasse sich aus fehlenden Rückstellungen auf den Beteiligungen und Darlehen kein strafrechtlich relevantes Verhalten ableiten (Urk. 15/Thek 1/act. 23 S. 17). In der Rekurschrift vom 5. November 2008 wurden die unterlassenen Rückstellungen nicht erwähnt (Urk. 15/Thek 1/act. 29.3 S. 17 f.) und auch im Beschluss des Obergerichts vom 6. März 2009 wurden keine eigens die unterlassenen Rückstellungen betreffenden Ausführungen gemacht (Urk. 3/3 S. 21). Im Weiteren Verlauf des Verfahrens wurden die unterlassenen Rückstellungen auch vom Verein A.\_\_\_\_\_ nicht mehr thematisiert (vgl. Urk. 15/Thek 1/ act. 33/1, act. 33/5, act. 33/6 und act. 33/16), insbesondere auch nicht in der Beschwerdeschrift vom 13. April 2012 (in Urk. 2 S. 14 ff. ist einzig von der Aufwertung der Liegenschaft die Rede). Es ist unter diesen Umständen davon auszugehen, dass die am 7. Oktober 2008 erfolgte Einstellung in diesem Punkt rechtskräftig wurde.

4.4.3. Zum Vorwurf der Falschbeurkundung durch Verbuchung von privatem Aufwand lassen sich weder der ersten Einstellungsverfügung vom 7. Oktober 2008, noch dem dagegen erhobenen Rekurs des Vereins A.\_\_\_\_\_ noch dem Beschluss der III. Strafkammer vom 6. März 2009 Ausführungen entnehmen (Urk. 15/Thek 1/ act. 23 S. 17 f.; Urk. 15/Thek 1/act. 29.3 S. 17 f.; Urk. 3/3 S. 19 ff.). Auch in der

aktuellen Einstellungsverfügung vom 28. März 2012 und in der dagegen erhobenen Beschwerde wird dazu nichts ausgeführt (vgl. Urk. 3/1 S. 25 f. und Urk. 2 S. 14 ff.). Dieser Vorwurf fiel bislang insofern ausser Betracht, als die Staatsanwaltschaft immer zum Schluss gekommen war, es lasse sich nicht nachweisen, dass privater Aufwand als Geschäftsaufwand verbucht worden sei (vgl. Urk. 3/1 S. 17 f.). Wie oben ausgeführt ist die Einstellungsverfügung jedoch in dieser Hinsicht aufzuheben, bestehen doch im heutigen Zeitpunkt durchaus Anhaltspunkte dafür, dass B.\_\_\_\_\_ privaten Aufwand als Geschäftsaufwand verbucht hat (vgl. oben III. Ziff. 2.3.5. und Ziff. 2.3.6.; insbesondere bezüglich der als "Darlehen soz. Hilfe" verbuchten Bezüge). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Buchhaltung unwahr, wenn darin Vergünstigungen und Ausgaben privater Art als geschäftsbedingter Aufwand verbucht sind (BGE 122 IV 25 Erw. 2 c). Sollte sich im Rahmen der weiteren Strafuntersuchung der Verdacht gegenüber B.\_\_\_\_\_ betreffend Verbuchung von privatem Aufwand als Geschäftsaufwand erhärten, wird in diesem Zusammenhang auch eine Strafbarkeit wegen Falschbeurkundung zu prüfen sein.

4.4.4. Zur vorgenommenen Aufwertung der Liegenschaft ist schliesslich Folgendes zu sagen:

4.4.4.1. Erhöhte Glaubwürdigkeit kommt der kaufmännischen Buchführung in erster Linie in Bezug auf ihre formelle Richtigkeit, d.h. der Übereinstimmung des tatsächlichen Geschäftsvorfalles mit dem Bucheintrag zu. Nach der Rechtsprechung muss die Rechnungslegung darüber hinaus in materieller Hinsicht richtig sein. Dies ist bedeutsam im Rahmen der Bewertung von Aktiven und Passiven in der Bilanz. In diesem Bereich steht dem Buchführungspflichtigen ein weiter Ermessensspielraum zu, so dass Falschbeurkundung nur in Frage kommt, wenn das noch vertretbare Ermessen überschritten wird. Unwahr sind Bewertungen mit anderen Worten nur dann, wenn die angegebenen Beträge "jenseits realistischer Schätzungsgrenzen" liegen. Die Buchführung ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen unwahr, wenn die Vermögens- und Ertragslage günstiger als in Wirklichkeit dargestellt wird, so wenn Aktiven klarerweise überbewertet oder Passiven eindeutig unterbewertet werden (Boog, a.a.O., N 54 zu Art. 251 mit Hinwei-

sen). Optische Bilanzverschönerungen bewirken keine Falschbeurkundung, wenn die wirtschaftlichen Grundlagen der Buchungen der Wirklichkeit entsprechen und nicht bloss fingiert sind (Boog, a.a.O., N 57 zu Art. 251).

4.4.4.2. In der Strafanzeige wird hierzu geltend gemacht, die Vermögenszunahme beim Verein A.\_\_\_\_\_ ergebe sich wesentlich aus der buchmässigen Aufwertung der Liegenschaft von ursprünglich Fr. 600'000.- per Ende 2000 auf Fr. 4'748'000.- per Ende 2003. Die effektive Wertzunahme der Liegenschaft betrage Fr. 637'310.10, verbucht worden sei jedoch eine Wertzunahme von Fr. 4'148'000.- (Urk. 15/ Thek 1/act. 2.1 S. 14 f.).

4.4.4.3. Wachtmeister AD.\_\_\_\_\_, der von der Kantonspolizei Zürich mit der Analyse der Bilanz beauftragte Treuhänder, führte aus, die Liegenschaft könne gemäss Art. 960 OR zum Verkehrswert bilanziert werden, welcher sich zwischen dem Substanz- und dem Ertragswert bewege. Bei Fremdvermietung sei der Ertragswert höher zu gewichten (Urk. 15/Thek 1/act. 15 S. 1). In der Annahme der rund Fr. 360'000.- Mietzinseinnahmen (Erfolgsrechnung 2003) komme man bei einer Kapitalisierung mit 8% (eher vorsichtiger Kapitalisierungssatz) auf einen Ertragswert von rund Fr. 4,5 Millionen. Der ausgewiesene Buchwert in der Bilanz per 31. Dezember 2003 habe unter Annahme dieser Mietzinseinnahmen sicher bilanziert werden können (Urk. 15/Thek 1/act. 15 S. 2). Aus der Bilanzierung der Liegenschaft inkl. Aufwertung könne in sich kein strafrechtlicher Tatbestand abgeleitet werden (Urk. 15/Thek 1/act. 15 S. 6).

4.4.4.4. Gemäss dem Bericht der Revisionsstelle AE.\_\_\_\_\_ AG vom 8. Juni 2004 sei die Liegenschaft ...-Strasse .. im Geschäftsjahr 2003 um Fr. 827'100.- auf den Gebäudeversicherungswert von Fr. 4'748'000.- aufgewertet worden. Diese Aufwertung sei nicht zwingend gewesen, da noch genügend Vereinsvermögen ausgewiesen worden sei. Der Aufwertungsgewinn sei dabei direkt dem Vereinsvermögen zugewiesen und nicht über die Erfolgsrechnung verbucht worden. Gemäss ihrer Beurteilung entspreche die Buchführung und die Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten (Urk. 15/Thek 1/act. 5/Beilage zur Einvernahme von D.\_\_\_\_\_).

4.4.4.5. Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Untersuchung im Wesentlichen damit, dass bei gegebener Sachlage - namentlich den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers bzw. dem Bericht der Revisionsstelle - nicht ersichtlich sei, inwiefern die buchmässige Aufwertung der vereinseigenen Liegenschaft zu einem strafrechtlich relevanten Vorwurf gereichen solle. Es sei schlicht nicht nachvollziehbar, inwiefern die bilanzmässige Erfassung einer Liegenschaft zum Gebäudeversicherungswert gegen Bilanzierungsvorschriften verstossen bzw. von strafrechtlicher Relevanz sein solle. Zu ergänzen sei, dass sich auch bei Zugrundelegung der tatsächlichen jährlichen Mieteinnahmen von Fr. 300'000.- mit einem (für ein Schulhaus im Jahre 2003 sicher nicht a priori unrealistischen) Kapitalisierungssatz von bspw. 6.5% ein Ertragswert von ca. Fr. 4.6 Millionen ergäbe. Auch dies lasse den ausgewiesenen Wert keineswegs als offensichtlich unwahr erscheinen (Urk. 3/1 S. 25).

4.4.4.6. Der Beschwerdeführer liess hiergegen vorbringen, bei der Revisionsstelle habe es sich nicht um die Revisionsstelle des Vereins gehandelt, sondern um den Büronachbarn von Rechtsanwalt I.\_\_\_\_\_. Zudem sei dieser Gefälligkeitsbericht sachlich unzutreffend. Der Gebäudeversicherungswert stelle immer den Neuwert dar, welcher naturgemäss regelmässig höher sei als der Bilanzwert. Nachdem das Obergericht sachgerecht festgestellt habe, dass die Mieteinnahmen Fr. 300'000.- betragen würden, habe die Staatsanwaltschaft einfach den Kapitalisierungssatz von 8% auf 6.5% reduziert, um auf einen Wert von Fr. 4'600'000.- und somit wenigstens in die Nähe des bilanzierten Wertes von Fr. 4'748'000.- zu kommen. Der Kapitalisierungssatz liege jedoch bei Gewerbeimmobilien eher bei 8.5% als bei 6.5%. Dies gelte mit Sicherheit auch für das Jahr 2003, seien damals die Zinsen mindestens um ein Prozent höher gelegen als heute. Bei einem Kapitalisierungssatz von 8.5% komme man auf einen Ertragswert von rund Fr. 3'530'000.-. Hinzu komme, dass der Ertragswert regelmässig über dem Verkehrswert liege. Ein Bilanzwert von Fr. 4'748'000.- widerspreche mit Sicherheit den Buchführungsvorschriften, insbesondere den Höchstwertvorschriften. Zu beachten sei, dass auch das Darlehen des Kantons von Fr. 1'432'000.- mit diesem Umbau, d.h. mit der Liegenschaft zusammenhänge, da mit diesem Betrag ein Teil des Umbaus finanziert worden sei. Der Kanton habe dann in den kommenden

Jahren dieses Darlehen amortisiert. Korrekterweise müsste man sogar von einem Bilanzwert von Fr. 6'212'200.- sprechen, welcher B.\_\_\_\_\_ bilanziert habe. Der Umbau der Liegenschaft ...-Strasse habe Fr. 2'222'310.- gekostet, wovon der Kanton E.\_\_\_\_\_ (Gewerbliche Berufsschule) einen Beitrag von Fr. 1'432'200.- geleistet habe. Somit habe die maximal mögliche Zunahme des Anschaffungswertes der Liegenschaft Fr. 790'110.- betragen. Um das Bilanzbild zu verschönern, habe B.\_\_\_\_\_ den Wert der Liegenschaft in der Bilanz von Fr. 600'000.- per 31. Dezember 2001 auf Fr. 4'748'000.- erhöht. Er habe somit eine unzulässige Aufwertung von Fr. 3'357'890.- vorgenommen (Urk. 2 S. 14 f.).

4.4.4.7. Wie bereits im Beschluss des Obergerichts vom 6. März 2009 festgehalten ging der Wirtschaftsprüfer der Kantonspolizei Zürich tatsächlich von einer falschen Annahme aus. In der Erfolgsrechnung 2003 sind zwar "Mietzinseinnahmen gewerblicher Bereich" von Fr. 359'999.- ausgewiesen (Urk. 15/Thek 1/act. 2.2/27). Gemäss dem mit dem Erziehungsdepartement des Kantons E.\_\_\_\_\_ abgeschlossenen Mietvertrag vom 9./28. April 2003 beträgt die jährliche Miete jedoch Fr. 300'000.- (Urk. 15/Thek 1/act. 2.2/39; Urk. 8/lose Mäppchen). Ein Abstellen auf die Zahlen in der Erfolgsrechnung 2003 macht zudem keinen Sinn, weil der Mietvertrag erst ab 1. April 2003 zu laufen begann und demzufolge im Jahr 2003 durch den Verein A.\_\_\_\_\_ keine vollständige Jahresmiete eingenommen wurde (Urk. 15/Thek 1/act. 2.2/39; Urk. 8/lose Mäppchen). Wie genau sich die in der Erfolgsrechnung 2003 enthaltenen "Mietzinseinnahmen gewerblicher Bereich" von Fr. 359'999.- zusammensetzen, kann aufgrund der Akten nicht nachvollzogen werden. Jedenfalls hielt die III. Strafkammer in ihrem Beschluss vom 6. März 2009 zu Recht fest, gestützt auf die Ausführungen des Wirtschaftsprüfers könne eine Einstellung nicht erfolgen (Urk. 3/3 S. 21). Dennoch stützte die Staatsanwaltschaft die Einstellung in diesem Punkt erneut massgeblich auf den erwähnten Bericht des Wirtschaftsprüfers ab. Der ebenfalls herangezogene Revisionsbericht der Revisionsstelle AE.\_\_\_\_\_ AG spricht zwar gegen das Vorliegen einer unzulässigen Aufwertung, doch kann alleine gestützt darauf eine Einstellung nicht erfolgen. Zwar kann den vom Verwaltungsbeistand geäusserten Bedenken betreffend die AE.\_\_\_\_\_ AG nicht in jeder Hinsicht gefolgt werden, war doch im Handelsregister keine Revisionsstelle des Vereins A.\_\_\_\_\_ eingetragen

(Urk. 15/Thek 1/act. 10.1) und wurde die AE.\_\_\_\_\_ AG am 19. Februar 2004 durch den Vorstand des Vereins A.\_\_\_\_\_ als Revisionsstelle bestimmt (Urk. 8/weisser Ordner "Protokolle, Sitzungen, Vorstand, Mitglieder 2004", Protokoll der Vorstandssitzung vom 19. Februar 2004, S. 2 Traktandum 3). Der Revisionsbericht der AE.\_\_\_\_\_ AG äussert sich jedoch nur zur im Geschäftsjahr 2003 vorgenommenen Aufwertung der Liegenschaft um Fr. 827'100.- auf neu Fr. 4'748'000.- (Urk. 15/Thek 1/act. 5/Beilagen zur Einvernahme von D.\_\_\_\_\_). Die bereits im Geschäftsjahr 2002 erfolgte Aufwertung der Liegenschaft um Fr. 2'680'000.- (von Fr. 600'000.- auf Fr. 3'280'000.-; vgl. Urk. 8/hellgrüner Ordner "A.\_\_\_\_\_ Abschluss 2002"/Abgriff "Bilanz + Erfolgsrechnung 2002" und Abgriff "Eröffnungsbilanz 2002") wird darin nicht beurteilt. Die für das Jahr 2002 zuständige Revisorin AF.\_\_\_\_\_ kommt in ihrem Revisionsbericht zum Schluss, dass die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, sie brachte jedoch mehrere Vorbehalte an (Urk. 15/Thek 1/act. 8/ Beilage 1 S. 1). Auch unter Berücksichtigung des von Frau AF.\_\_\_\_\_ erstellten Revisionsberichtes kann eine Einstellung deshalb nicht erfolgen. Die Berechnungen der Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung, bei welchen der Kapitalisierungssatz auf 6.5% gesenkt wurde, um auf einen höheren Ertragswert zu kommen, vermögen sodann nicht ohne Weiteres zu überzeugen und genügen jedenfalls nicht, um die Einstellung in diesem Punkt zu begründen. Weitere Untersuchungshandlungen hierzu wurden nach der Rückweisung durch das Obergericht seitens der Staatsanwaltschaft nicht vorgenommen. Damit ist auch heute noch nicht geklärt, ob die Aufwertung auf Fr. 4'748'000.- unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mietzinseinnahmen von jährlich Fr. 300'000.- "jenseits realistischer Schätzungsgrenzen" lag. Dies ist im Rahmen der weiteren Untersuchung - wohl unter Beizug eines Sachverständigen - abzuklären. Damit ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen und das Verfahren im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

## 5. Fazit

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass bei gegebener Sachlage mit einem verurteilenden Erkenntnis eines Gerichts hinsichtlich Beteiligungen und Darlehen,

hinsichtlich der Bezüge von der A1.\_\_\_\_\_ GmbH, hinsichtlich der Tragung der Prozess- und Anwaltskosten durch den Verein A.\_\_\_\_\_ sowie hinsichtlich der Falschbeurkundung im Zusammenhang mit dem Protokoll vom 21. Mai 2003 nicht gerechnet werden kann. Der Ermittlungsstand bzw. die Ergebnisse der Strafuntersuchung rechtfertigen die Einstellung der Untersuchung. Auch der Verein A.\_\_\_\_\_ bringt in seiner Eingabe nichts vor, was den angefochtenen Entscheid diesbezüglich umzustossen vermöchte. Hinsichtlich der Bezüge vom Konto des Vereins A.\_\_\_\_\_ sowie hinsichtlich der Falschbeurkundung im Zusammenhang mit der Bilanz des Vereins A.\_\_\_\_\_ sind jedoch weitere Untersuchungshandlungen erforderlich. Die angefochtene Einstellungsverfügung ist damit in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und an die zuständige Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

6. Weitere Vorbringen des Vereins A.\_\_\_\_\_

6.1. Wie bereits im Beschluss des Obergerichts vom 6. März 2009 festgehalten ist das Obergericht nicht für eine Zuteilung an eine andere Staatsanwaltschaft zuständig, weshalb in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

6.2. Nicht weiter einzugehen ist schliesslich auf die durch den Verein A.\_\_\_\_\_ im letzten Satz seiner Beschwerde geltend gemachte offensichtliche Befangenheit des zuständigen Staatsanwaltes (Urk. 2 S. 17). Der anwaltlich vertretene Verein A.\_\_\_\_\_ muss wissen, wie ein Ablehnungsbegehren korrekt zu stellen ist. Bei diesem beiläufigen Vorbringen handelt es sich nicht um ein Ablehnungsbegehren, stellt der Verein A.\_\_\_\_\_ doch keinen entsprechenden Antrag und führt insbesondere nichts zur Begründung der von ihm geltend gemachten offensichtlichen Befangenheit des Staatsanwaltes aus.

#### **IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Bund oder der Kanton die Kosten des

Rechtsmittelverfahrens und, nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz, jene der Vorinstanz (Art. 428 Abs. 4 StPO).

1.1. Angesichts der Schwierigkeit und Bedeutung des Falles sowie des Zeitaufwandes ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 4'500.- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 [GebV OG]).

1.2. Die Beschwerde des Vereins A.\_\_\_\_\_ ist betreffend den Bezügen vom Konto des Vereins A.\_\_\_\_\_ und betreffend der Aufwertung der Liegenschaft gutzuheissen, im Übrigen jedoch abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Damit rechtfertigt es sich, dem Verein A.\_\_\_\_\_ die Kosten des Verfahrens zu 2/3 aufzuerlegen. Im Übrigen ist der vorliegende Entscheid kassatorischer Natur, weshalb 1/3 der Kosten des Rechtsmittelverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

2. Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO).

2.1. Der Verein A.\_\_\_\_\_ war im Beschwerdeverfahren durch seinen Verwaltungsbeistand vertreten. Da es sich dabei um einen Rechtsanwalt handelt, rechtfertigt es sich, die Höhe der Entschädigung nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) zu bemessen. Die Vergütung setzt sich zusammen aus einer Gebühr und den notwendigen Auslagen (§ 1 Abs. 2 AnwGebV). Im Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr Fr. 300.- bis Fr. 12'000.- (§ 19 Abs. 1 AnwGebV). Der Verein A.\_\_\_\_\_ obsiegt zu 1/3, weshalb ihm eine reduzierte Entschädigung zuzusprechen ist (Art. 436 Abs. 1 und Abs. 3 StPO analog). Der Verwaltungsbeistand des Vereins A.\_\_\_\_\_ verfasste eine Beschwerdeschrift, welche jedoch keine wesentlichen neuen Vorbringen enthielt. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles, der Verantwortung der Rechtsvertretung und des notwendigen Zeitaufwandes für den Verein A.\_\_\_\_\_ ist die (reduzierte) Gebühr auf Fr. 700.- zuzüglich Mehrwertsteuer festzusetzen. Der Verein A.\_\_\_\_\_ wird demnach mit Fr. 756.- aus der Gerichtskasse entschädigt.

2.2. Mangels wesentlicher Umtriebe - B.\_\_\_\_\_ reichte keine Stellungnahme zu den Akten - ist B.\_\_\_\_\_ für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung auszurichten (Art. 436 StPO i.V.m. Art. 429 StPO).

**Es wird beschlossen:**

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde des Vereins A.\_\_\_\_\_ wird die Einstellungsverfügung vom 28. März 2012 der Staatsanwaltschaft Winterthur/ Unterland, Nr. C-3/2005/201, im Sinne der Erwägungen aufgehoben und die Untersuchung an die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland zurückgewiesen.  
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 4'500.-- festgesetzt und dem Verein A.\_\_\_\_\_ zu 2/3 (= Fr. 3'000.-) auferlegt. Zu 1/3 (= Fr. 1'500.-) wird die Gerichtsgebühr auf die Gerichtskasse genommen.
3. Der Verein A.\_\_\_\_\_ wird mit einer (reduzierten) Entschädigung von Fr. 756.- aus der Gerichtskasse entschädigt.
4. B.\_\_\_\_\_ wird keine Entschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an:
  - den Vertreter (Verwaltungsbeistand) des Vereins A.\_\_\_\_\_ (per Gerichtsurkunde)
  - B.\_\_\_\_\_ (per Gerichtsurkunde)
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland unter gleichzeitiger Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 8, Urk. 15 und Urk. 20; gegen Empfangsbestätigung)
  - das Bezirksgericht Dielsdorf im Dispositivauszug Ziff. 5, unter Rücksendung der eingereichten Akten (Urk. 16; gegen Empfangsbestätigung)
6. Rechtsmittel:  
Gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) **Beschwerde in Strafsachen** er-

hoben werden.

Soweit die Abweisung der kantonalen Beschwerde angefochten wird, ist die Beschwerde an die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes zu richten. Wird die Gutheissung angefochten, ist die Beschwerde lediglich unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes gegeben und an die Erste öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes zu richten.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 20. März 2013

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Th. Meyer

lic. iur. A. Gürber